


207. Sitzung, Montag, 1. Februar 1999, 8.15 Uhr

 Vorsitz: *Kurt Schellenberg (FDP, Wetzikon)*
Verhandlungsgegenstände
1. Mitteilungen

- Antworten auf Anfragen
 - *Psychiatrische Gutachter in Strafverfahren*
KR-Nr. 390/1998..... Seite 15446
 - *Grippeimpfungen*
KR-Nr. 397/1998 Seite 15450
 - *Erschleichung des Aufenthaltsrechts durch ausländische Staatsangehörige mittels Eingehen von Scheinehen*
KR-Nr. 404/1998..... Seite 15451
 - *Auswirkungen der Pistenverlängerung Piste 16*
KR-Nr. 406/1998..... Seite 15455
 - *Rückbau der Piste 16 um 1000 m*
KR-Nr. 399/1998..... Seite 15456
 - *Asylantenkontingente für die Zürcher Gemeinden*
KR-Nr. 407/1998..... Seite 15458
 - *Einführung einer Basisstufe in der Volksschule*
KR-Nr. 408/1998..... Seite 15460
- Zuweisung von neuen Vorlagen..... *Seite 15462*
- Medienkonferenz der Gesundheitsdirektion vom 29. Januar 1999..... *Seite 15462*
- Vakanz im Verwaltungsrat der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich..... *Seite 15463*
- Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses
 - *Protokollauflage Seite 15463*

2. **Mittelschulgesetz**

Antrag des Regierungsrates vom 24. Juni 1998 und geänderter Antrag der Kommission vom 26. November 1998

Fortsetzung der Beratungen **3651a** Seite 15463

Verschiedenes

– Fraktions- oder persönliche Erklärungen

- *Persönliche Erklärung Hans-Jacob Heitz betreffend Berichterstattung im Fall Kreiskommandant Paul Matter* Seite 15487
- *Erklärung der Geschäftsprüfungskommission betreffend Berichterstattung im Fall Kreiskommandant Paul Matter* Seite 15488
- *Erklärung der SP-Fraktion zum öffentlichen Verkehr in der Stadt Zürich* Seite 15517

– Sitzungsplanung Seite 15519

– Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse ... Seite 15519

Geschäftsordnung

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Infolge entschuldigter Abwesenheit von Hans-Peter Züblin, Weiningen, muss Geschäft Nr. 3 von der heutigen Geschäftsliste abgesetzt werden. Das Wort wird weiter nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Antworten auf Anfragen

Psychiatrische Gutachter in Strafverfahren
KR-Nr. 390/1998

Daniel Vischer (Grüne, Zürich) hat am 19. Oktober 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Seit einiger Zeit ist von einer Krise der psychiatrischen Gutachten in Strafverfahren die Rede. Unklar ist dabei auch, welcher Kontrolle die einzelnen Gutachter unterstehen. Die Beantwortung nachfolgender Fragen könnte zur Erhellung des Problems beitragen.

1. Trifft es zu, dass die Strafuntersuchungsorgane und/oder Gerichte des Kantons Zürich seit Jahren einen im Kanton Aargau niedergelassenen Psychiater (mit Wohnsitz und Praxisbewilligung im Kanton Aargau) mit zahlreichen Gutachten betraut haben? Wenn ja: in welchem Zeitraum und Umfang geschah dies?
2. Hat die Staatsanwaltschaft und/oder die Justizdirektion von der Gesundheitsdirektion, der Vereinigung der Psychiaterinnen und Psychiater des Kantons Zürich oder aus Anwaltskreisen Hinweise über unseriöse Untersuchungsmethoden des vorgenannten Aargauer Psychiaters erhalten?
3. Ist diese Person auch nach solchen Hinweisen noch mit Gutachten betraut worden?
4. Sind die Vorwürfe, so sie ergingen, abgeklärt worden und, wenn ja, von wem und zu welchem Zeitpunkt? Welche Resultate zeitigten diese Abklärungen, und in welcher Weise wurden die Gutachtensauftraggeber sowie die Begutachteten davon unterrichtet?
5. Wer ist für die Kontrolle der Gutachtenstätigkeit von Gerichtspsychiaterinnen und -psychiatern zuständig? Macht es dabei einen Unterschied, wo sich der Wohnsitz einer mit einem Gutachten betrauten Person befindet und wo sie ihre Praxisbewilligung hat?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern wie folgt:

A. Seit einiger Zeit gehen Hinweise seitens eines Zürcher Psychiaters bei der Staatsanwaltschaft und der Justizdirektion ein, wonach es sich bei einem Aargauer Arzt nicht um einen qualifizierten psychiatrischen Gutachter handeln soll. Auf diesen Gutachter bezieht sich offensichtlich auch vorliegende Anfrage. Mit dem Zürcher Psychiater besteht über den Gutachter im Kanton Aargau bereits eine Korrespondenz bei der Direktion der Justiz und des Innern. Von keiner anderen Seite gingen neue Hinweise bezüglich dieses konkreten Gutachters ein, sondern weitere Anfragen bezogen sich auf die Meldungen dieses Zürcher Psychiaters.

B. Eine Statistik, wer welche Gutachtensaufträge durch die Bezirksanwaltschaften erhält, ist nicht vorhanden. Das Obergericht des Kantons Zürich kann als einzige Instanz Zahlen zu den ergangenen Aufträgen liefern. Vor dem Hintergrund der vorliegenden Anfrage sind lediglich die Zahlen zu den Aufträgen an den Aargauer Arzt aufgeführt. Diesbezüglich kann die I. Strafkammer des Obergerichts seit 1994 auf insgesamt neun Fälle zurückblicken, in denen dieser als Gutachter amtete. In einem dieser Fälle hat der Zürcher Psychiater als Privatgutachter über ein psychiatrisches Gutachten des Aargauer Arztes geurteilt. Dabei wurden seitens des Gerichts keine objektiven Mängel des ersten Gutachtens festgestellt. Bei der II. Strafkammer war der Aargauer Arzt seit 1994 in 17 Verfahren als Gutachter beteiligt. In einigen Fällen hatte die Vorinstanz den Gutachtensauftrag erteilt, in anderen Fällen die Kammer selbst ein Ergänzungsgutachten in Auftrag gegeben. Insgesamt hat die II. Strafkammer den Aargauer Arzt seit 1994 mit der Ausarbeitung von sieben Gutachten und fünf Ergänzungsgutachten beauftragt. Bei der III. Strafkammer war der Aargauer Arzt seit 1994 in drei Fällen als Gutachter beteiligt. In zwei weiteren Verfahren lag bereits ein Gutachten des Aargauer Arztes bei den Akten. Bezüglich eines dieser Gutachten kam es zu einer Kontroverse zwischen den beiden Gutachtern. Insgesamt hat das Obergericht des Kantons Zürich keine Auffälligkeiten an den Gutachten des Aargauer Arztes festgestellt.

C. Bei der Bestellung von Gutachtern ist ohne Bedeutung, ob der Wohnsitz und der Ort der Praxisbewilligung des Gutachtens auseinanderfallen. Es ist nicht aussergewöhnlich, dass ausserkantonale Gutachter von Zürcher Behörden Gutachtensaufträge erhalten, insbesondere Spezialisten wie z. B. Professor Dittmann von Basel. Es sind verschiedene im Kanton Aargau und in anderen Kantonen tätige Psychiater für die zürcherischen Strafuntersuchungsbehörden tätig. Zur selbstständigen Berufsausübung als Ärztin oder Arzt ist eine Bewilligung der kantonalen Gesundheitsdirektion erforderlich. Voraussetzung für deren Erlangung ist gemäss Gesundheitsgesetz neben dem eidgenössischen Fähigkeitsausweis, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller vertrauenswürdig ist und nicht an einem geistigen oder körperlichen Gebrechen leidet, das sie oder ihn zur Berufsausübung offensichtlich unfähig macht. In § 16 des Gesundheitsgesetzes vom 4. November 1962 (LS 810.1) werden Ausnahmen von dieser Bewilligungspflicht erwähnt. Ohne Bewilligung dürfen demnach die im Grenzgebiet benachbarter Kantone niedergelassenen und dort praxisberechtigten eidgenössisch diplomierten Ärztinnen oder Ärzte im Kanton Zürich tätig sein.

Wenn in einem Fall mehrere Gutachten erstellt werden, kann es von Vorteil sein, Gutachterinnen oder Gutachter, die voneinander und von

den hiesigen Institutionen unabhängig sind, für diese Aufgabe zu wählen. Andererseits werden zunehmend Gutachten in den Strafverfahren gefordert, ohne dass eine entsprechende Anzahl ausgebildeter forensischer Gutachterinnen und Gutachter für diese Aufträge zur Verfügung steht. Für die Strafverfolgungsbehörden stellt die Suche nach einem psychiatrischen Fallgutachter oder einer psychiatrischen Gutachterin seit Jahren eine aufwendige Aufgabe dar. Im Interesse einer beförderlichen Strafuntersuchung sollte die Dauer für die Erstellung eines Gutachtens möglichst nicht mehr als drei und in schwierigen Fällen höchstens sechs Monate betragen. Angesichts der grossen Auslastung der wenigen qualifizierten Gutachterinnen und Gutachter müssen zwingend Psychiaterinnen und Psychiater anderer Kantone für diese Gutachtenstätigkeit herangezogen werden können.

Im Gerichtsverfahren unterliegen das Gutachten und damit auch die «Gutachtertätigkeit» der freien Beweiswürdigung durch das Gericht. Dabei ist zunächst abzuklären, ob vom richtigen Sachverhalt ausgegangen wird, und danach wird das Gutachten auf dessen Vollständigkeit und Klarheit überprüft. Rein medizinische Fachfragen sind allein von der Gutachterin oder vom Gutachter zu beantworten; Befunde medizinischer Natur überprüft das Gericht auf ihre logische Geschlossenheit. Nebst der richterlichen Würdigung der Gutachten wird die Tätigkeit einer Ärztin oder eines Arztes durch denjenigen Kanton überprüft, der die Berufsausübungsbewilligung ausgestellt hat. Im Fall des Aargauer Arztes wurde die zuständige aargauische Aufsichtsbehörde über die Beanstandungen des Zürcher Psychiaters informiert. Eine Zuständigkeit der Zürcher Verwaltungsbehörden ist für den Aargauer Arzt nicht gegeben.

D. Allgemein ist festzuhalten, dass auf verschiedenen Ebenen Verbesserungen bezüglich des oft wenig befriedigenden Standards der forensischen Gutachten angestrebt werden. Im Kanton Zürich wird der Erlass einer Verordnung über psychiatrische Gutachten vorbereitet. Auf Bundesebene befasst sich eine Arbeitsgruppe der Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz gleichfalls mit dem Problem der psychiatrischen Gutachten. In Zusammenarbeit mit den leitenden forensischen Fachärztinnen und Fachärzten sowie Professorinnen und Professoren sollen in verschiedenen Hochschulkantonen Kompetenzzentren für forensische Psychiatrie errichtet werden.

Grippeimpfungen

KR-Nr. 397/1998

Chantal Galladé (SP, Winterthur) hat am 26. Oktober 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Gegenwärtig werden in verschiedenen Betrieben und Tätigkeitsbereichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen Grippe geimpft. Davon erhoffen sich Krankenkassen und Unternehmen Einsparungen, indem weniger Krankheitstage zu entschädigen sind. In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Werden in der kantonalen Verwaltung auch solche Impfungen durchgeführt? Wenn ja, in welchem Umfang und bei welchen Personengruppen?
2. Der Datenschutz muss die Anonymität der geimpften Personen sowie derjenigen Personen, welche sich nicht impfen lassen möchten, gewährleisten. Mit welchen Massnahmen sorgt der Regierungsrat dafür, dass diese Anonymität gewahrt wird?
3. Kann der Regierungsrat gewährleisten, dass der persönliche Entscheid der Angestellten für oder gegen eine Impfung keine Konsequenzen auf den Fortgang der Anstellung sowie auf weitere Anstellungsverhältnisse hat?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt: Grippeimpfungen, an denen das Personal auf freiwilliger Basis teilnehmen kann, sind sinnvoll. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfiehlt solche für Personen mit erhöhtem Risiko. In diesen Personenkreis fällt insbesondere das Pflegepersonal der Betriebe des Gesundheitswesens. Durch eine vom BAG veröffentlichte Studie wird zudem belegt, dass Impfungen bei erwerbstätigen Personen auch unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit sinnvoll sind: Regelmässige Impfungen führen zu einer Abnahme von krankheitsbedingten Absenzen am Arbeitsplatz und von Arztbesuchen.

Der Entscheid, ob in ihrem Bereich solche Aktionen angeboten werden sollen, obliegt den Direktionen bzw. der Staatskanzlei.

In folgenden Bereichen sind 1998 für das gesamte Personal Grippeimpfungen durchgeführt worden:

- Direktion des Innern
- Justizdirektion
- Gesundheitsdirektion
- Fürsorgedirektion
- Flughafendirektion

Im letztgenannten Fall hat das Airport Medical Center eine Aktion zu Spezialkonditionen durchgeführt, wobei die Kosten vollumfänglich von den teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragen worden sind; die übrigen Impfungen sind zu Lasten des Staates erfolgt.

Bei den vorerwähnten Impfaktionen ist beim Personal vorgängig das Bedürfnis erhoben und anschliessend auf Grund der Rückmeldungen die Durchführung organisiert worden. Dabei ist jeweils nicht überprüft worden, wer sich von den Angemeldeten auch tatsächlich hat impfen lassen bzw. wer dies allenfalls ohne vorgängige Anmeldung getan hat. Es bestehen weder «Impfregister» noch irgendwelche diesbezüglichen Eintragungen in Personalakten. Das Vorgehen der vorerwähnten Direktionen bzw. Dienstabteilungen ist somit aus Sicht der Datenschutzgesetzgebung nicht zu beanstanden. Im Rahmen der Dienstaufsicht und mittels interner Schulungsangebote in den Bereichen des Personalrechts und des Datenschutzes wird auf lückenloses Befolgen der diesbezüglichen Regeln eingewirkt.

Erschleichung des Aufenthaltsrechts durch ausländische Staatsangehörige mittels Eingehen von Scheinehen

KR-Nr. 404/1998

Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich) hat am 2. November 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Verschiedentlich wurde in letzter Zeit in den Medien berichtet, dass die Zahl von Scheinehen stark zugenommen habe und namentlich in städtischen Gebieten auf über 20 % aller Eheschliessungen geschätzt werden müsse. Dabei handle es sich praktisch immer um «Paare», bei denen der eine Partner oder die eine Partnerin schweizerischer Nationalität und der andere Partner oder die andere Partnerin ausländischer Herkunft seien. Der einzige Zweck dieser «Heiraten» bestehe darin, dem ausländischen Partner beziehungsweise der ausländischen Partnerin in

Umgehung der bestehenden Gesetze illegal zu einem Aufenthaltsrecht in der Schweiz zu verhelfen.

Gemäss dem Statischen Jahrbuch des Kantons Zürich werden jährlich etwas mehr als 7000 Ehen in unserem Kanton geschlossen, wovon gut 2000 zwischen schweizerisch-ausländischen Paaren. Wenn die Schätzungen aus Kreisen der Fremdenpolizei und der Zivilstandsämter auch nur einigermaßen zutreffen, würden demzufolge pro Jahr allein im Kanton Zürich weit über 1000 Scheinehen geschlossen. Dieser Zahl stehen aber lediglich jährlich vier bis fünf Fälle gegenüber, in welchen solche Scheinehen aufgedeckt und als ungültig erklärt werden können. Zunehmend nehmen nicht nur kommunale und kantonale Beamte und Angestellte, sondern auch die Bevölkerung einzelne Beispiele derartiger Missbräuche zur Kenntnis. Und sie stellen fest, dass, auch wenn sie ihr Wissen weiterleiten, die zuständigen Stellen entweder nicht handeln wollen oder nicht handeln können. Solche Wahrnehmungen, treten sie nicht nur als ganz seltene Einzelfälle auf, untergraben das Vertrauen in den Staat, schwächen das Rechts- beziehungsweise das Unrechtsbewusstsein und die Bereitschaft der Bevölkerung, sich selbst an das Gesetz zu halten, und leisten einer dumpfen, fremdenfeindlichen Stimmung Vorschub, welche eine menschliche Ausländer- und Flüchtlingspolitik in unserem Land immer stärker erschwert. Dem kann nur durch Transparenz und entschiedene rasche Unterbindung der Missbräuche begegnet werden.

Ich bitte daher den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind dem Regierungsrat Schätzungen bekannt bezüglich der Anzahl Scheinehen, die im Kanton Zürich zur illegalen Erwirkung eines Aufenthaltsrechts geschlossen werden?
2. Wie ist die Rechtslage und weshalb ist es offenbar nicht möglich, auch im Falle starker Indizien mit Erfolg solche Scheinehen nachzuweisen und als nichtig zu erklären?
3. Trifft es zu, dass es sogar dann für den Nachweis einer Scheinehe nicht genügt, wenn festgestellt wird, dass die «Eheleute» nach der Hochzeit nicht einen einzigen Tag zusammengelebt und -gewohnt haben? Warum?

4. Welche Rechtsgrundlagen müssten in welcher Weise geändert werden, um nicht nur einige Promille, sondern den Grossteil der zahlreichen Scheinehen aufdecken und für nichtig erklären lassen zu können? Ist der Regierungsrat schon entsprechend tätig beziehungsweise beim Bund vorstellig geworden?
5. Teilt der Regierungsrat meine Sorge, dass eine ständig zunehmende Zahl von offenkundigen Missbräuchen und Rechtsverletzungen durch Ausländerinnen und Ausländer eine menschliche Flüchtlings- und Ausländerpolitik immer mehr erschwert und einmal mehr genau jene darunter leiden werden, die sich im Gastland korrekt verhalten und unsere Offenheit und Hilfe zu Recht erwarten?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit wie folgt:

Über die Anzahl von Scheinehen, die im Kanton Zürich zwecks Erlangen eines Aufenthaltsrechts eingegangen werden, bestehen weder statistische Erhebungen noch können auch nur annähernd zuverlässige Schätzungen vorgenommen werden.

Mit der Änderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 23. März 1990 (SR 141.0), in Kraft seit 1. Januar 1992, wurde der Ehenichtigkeitsgrund der Bürgerrechtsehe im Sinne von alt Art. 120 Ziffer 4 ZGB ersatzlos aus dem Gesetz gestrichen. Somit ist es bei Eheschliessungen, mit denen die Umgehung der Vorschriften über Aufenthalt und Niederlassung sowie des Erwerbs des Bürgerrechts der Ausländer beabsichtigt ist, nach neuem Recht nicht mehr möglich, gestützt auf Art. 121 ZGB auf Nichtigkeit dieser Ehe zu klagen. Bei diesen grundsätzlich gültigen Ehen kann daher nach neuem Recht allein unter dem Blickwinkel des Ausländerrechts geprüft werden, ob der nach Art. 7 Abs. 1 ANAG (SR 142.20) bestehende Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für den ausländischen Ehepartner bzw. die ausländische Ehepartnerin eines Schweizer Bürgers oder einer Schweizer Bürgerin entfällt, wenn die Ehe eingegangen wurde, um die Vorschriften über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer zu umgehen (Art. 7 Abs. 2 ANAG). Nach jüngerer Rechtsprechung des Bundesgerichts kann gegen die so genannten Scheinehen auch nicht strafrechtlich vorgegangen werden, da solches Verhalten nicht strafbar sei. Auch das künftige Recht (Änderung des ZGB vom 26. Juni 1998, die voraussichtlich am 1. Januar 2000 in Kraft treten wird) sieht keine Möglichkeit der Nichtigkeitsklärung einer Scheinehe vor.

Der Anspruch nach Art. 7 Abs. 1 ANAG setzt grundsätzlich lediglich den formellen Bestand der Ehe zwischen ausländischen und Schweizer Ehegatten voraus. Nicht erforderlich ist die Führung eines gemeinsamen Haushalts und damit der gemeinsame Wohnsitz der Ehegatten. Dieses Erfordernis wurde anlässlich der Revision dieser Gesetzesbestimmung vom 23. März 1990, in Kraft seit 1. Januar 1992, vom Gesetzgeber ausdrücklich fallen gelassen. Der Nachweis einer Scheinehe, welche den Anspruch auf Gewährung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung nach Art. 7 Abs. 2 ANAG entfallen lässt, obliegt den zuständigen Behörden und gestaltet sich ausserordentlich schwierig. Dass Ehegatten mit der Heirat nicht eine eheliche Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Vorschriften über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern umgehen wollen, entzieht sich in aller Regel dem direkten Beweis. Die Mitwirkungspflicht der betroffenen Personen im ausländerrechtlichen Verfahren ändert an diesem Umstand in den meisten Fällen nichts. Die Aussagen und Angaben der Ehegatten müssen von den Behörden stets auf ihre Glaubwürdigkeit hin geprüft und entsprechend gewertet werden und stellen somit keinen direkten Beweis dar. Auf das Vorliegen einer Scheinehe muss mittels Indizien geschlossen werden. Diese können namentlich darin erblickt werden, dass dem ausländischen Ehegatten bzw. der ausländischen Ehegattin die Wegweisung droht, etwa weil die Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert oder das Asylgesuch abgewiesen worden ist bzw. weil mit der Nichtverlängerung der Bewilligung oder der Abweisung eines Gesuches zu rechnen ist. Für das Vorliegen einer Scheinehe können sodann die Umstände und die Dauer der Bekanntschaft sprechen sowie insbesondere die Tatsache, dass die Ehegatten gar nie eine Wohngemeinschaft aufgenommen haben. Alle diese Umstände bilden jedoch lediglich ein Indiz, massgeblich ist die Gesamtbeurteilung. Der Wille zur Begründung einer wirklichen Lebensgemeinschaft kann umgekehrt aber nicht schon allein daraus abgeleitet werden, dass die Ehegatten während einer gewissen Zeit zusammenlebten und intime Beziehungen unterhielten. Gerade hier sind die Behörden wesentlich auf die Angaben der Ehegatten angewiesen, da andere Beweisquellen kaum zur Verfügung stehen. Die Erfahrung zeigt, dass ein derartiges Verhalten auch nur vorgespiegelt sein kann, um die Behörden zu täuschen.

Wie im unlängst vorgestellten Ausländerbericht 1997 zum Ausdruck kommt, sind sich die zuständigen Bundesbehörden der Problematik der Scheinehen bewusst. Im Rahmen der laufenden Totalrevision des ANAG bietet sich die Möglichkeit, die Rechtslage zu korrigieren. Es ist anzustreben, dass der Anspruch nach Art. 7 Abs. 1 ANAG auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für den ausländischen Ehegatten

bzw. die ausländische Ehegattin einer Schweizer Bürgerin bzw. eines Schweizer Bürgers nicht nur an das formale Bestehen der Ehe, sondern an weitere Bedingungen, wie beispielsweise den von den betroffenen Personen zu erbringenden Nachweis der tatsächlich gelebten Ehe, geknüpft wird. Eine Rechtsgrundlage für die Ungültigerklärung einer Scheinehe zur Erschleichung des Aufenthaltsrechts müsste im ZGB geschaffen werden.

Sieht die Gesetzgebung in einem Rechtsgebiet Ansprüche vor, so birgt dies regelmässig die Gefahr des Rechtsmissbrauchs in sich, nicht nur im Ausländerrecht. Missbräuche bezüglich Scheinehen nur den Ausländerinnen und Ausländern anzulasten, hiesse indessen die Tatsachen verkennen: Missbräuche in diesem Bereich sind nur deshalb möglich, weil ein schweizerischer Partner oder eine schweizerische Partnerin mitwirkt. Gegen Scheinehen wird seitens der Fremdenpolizei im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und der ihr zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Mittel vorgegangen, indem der Anspruch auf Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung verneint wird, wenn die erwähnten hohen Voraussetzungen hinsichtlich der Beweis- oder Indizienlage erfüllt sind. Die Bekämpfung dieser Missbräuche wird jedoch erheblich erschwert, weil die Fälle aus den genannten Gründen äusserst selten offenkundig sind. Die Tendenzen des Gesetzgebers einerseits, immer mehr gesetzliche Ansprüche auf Gewährung eines Aufenthaltsrechts einzuräumen, und der Rechtsmittelinstanzen andererseits, zu Gunsten der Betroffenen immer höhere Anforderungen an den Nachweis des Vorliegens einer Scheinehe zu stellen, schränken den Handlungsspielraum der Behörden zunehmend ein, ohne dass sie auf diese im Ergebnis den Rechtsmissbrauch begünstigende Entwicklung Einfluss haben.

Auswirkungen der Pistenverlängerung Piste 16
KR-Nr. 406/1998

Ruedi Keller (SP, Hochfelden) hat am 2. November 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Die geplante Verlängerung der Piste 16 wirft mehr Fragen auf, als bisher Antworten gegeben wurden. Vor der Abstimmung über die 5. Baustappe des Flughafens Kloten erklärten die Flughafenverantwortlichen, am Pistensystem werde auf absehbare Zeit nichts geändert. Unter den so genannten unabhängigen Einzelprojekten gab es keinen Hinweis auf eine mögliche Pistenverlängerung. Als dann der Volkswirtschaftsdirektor vor Jahresfrist an einer öffentlichen Veranstaltung in Wallisellen unter Druck gesetzt wurde, wurde die Idee einer Verlängerung der

Blindlandepiste aufgenommen und im Eiltempo durchgepaukt. Heute behauptet der Regierungsrat, die geplante Verlängerung der Piste 16 gehöre zu den Massnahmen zur Reduktion des Fluglärms. Die Befürchtungen der Bevölkerung gehen in eine ganz andere Richtung. Es ist nicht einzusehen, dass für weit mehr als 100 Millionen Franken eine Piste verlängert werden soll, die den Gemeinden südlich des Flughafens eine lediglich vorübergehende Entlastung bringen kann, währenddem die nördlichen Gemeinden mehr belastet werden. Nüchtern betrachtet erlaubt die geplante längere Piste eine Kapazitätserhöhung, die eine all-fällige Reduktion des Fluglärms innert kurzer Zeit aufheben würde.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche heute nicht praktizierten An- und Abflugverfahren wären mit der um einen Kilometer verlängerten Piste möglich?
2. Welche Veränderungen brächte die Piste bei Starts Richtung Norden?
3. Welche Gemeinden ausser Rümlang und Winkel haben durch die Pistenverlängerung mehr Lärm zu erwarten?
4. Wie wurden oder werden die Gemeinden informiert, welche durch die Pistenverlängerung Nachteile befürchten müssen?

(Diese Anfrage wird zusammen mit der folgenden Anfrage KR-Nr. 399/1998 beantwortet.)

*Rückbau der Piste 16 um 1000 m
KR-Nr. 399/1998*

Regula Ziegler-Leuzinger (SP, Winterthur) hat am 26. Oktober 1998 folgende Anfrage eingereicht:

In verschiedenen Zusammenhängen erklärte der Regierungsrat, unter anderem auf die Anfrage KR-Nr. 235/1998, dass mit der Verlängerung der Piste 16 im Norden eine grosse Lärmentlastung für die südliche Flughafenregion angestrebt werde. Der Regierungsrat stellte dies verschiedentlich als recht grosses Entgegenkommen für die lärmgeplagte Bevölkerung dar. Laut der regierungsrätlichen Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 235/1998 nimmt der Plan zur Verlängerung der Piste

konkrete Formen an. Es soll vorwärts gehen mit der Entlastung der Wohnbevölkerung. Ergänzend zur Anfrage KR-Nr. 235/1998 möchte ich daher folgende Fragen an die Regierung richten:

1. Könnte die um 1000 m nördliche Verlängerung der Piste 16 im Süden um 1000 m rückgebaut werden, da sie zwecks Entlastung der südlichen Flughafengemeinden nicht mehr benützt wird?
2. Wenn dies von der Regierung nicht angestrebt wird, wäre es dann nicht an der Zeit, jener Bevölkerung klar zu sagen, dass diese verlängerte Piste für die zukünftig grösseren und daher schwereren Flieger auf der ganzen Länge gebraucht werde, weil diese Flieger nicht so schnell an Höhe gewinnen können?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion wie folgt:

Forderungen und Anregungen aus dem Gebiet im Süden des Flughafens (insbesondere der Task Force Süd) nach Fluglärmmentlastung rechtfertigen es, Verbesserungen am Pistensystem heute wiederum ernsthaft zu prüfen. Ziel der deshalb von der Flughafendirektion bearbeiteten Verlängerung der Piste 16 ist es, weiter nördlich starten zu können und damit die im Süden gelegenen Siedlungsgebiete höher zu überfliegen und dadurch weniger Lärmimmissionen zu verursachen. Damit dies auch bei schlechtem Wetter möglich ist, muss der Gleitwegsender (dieser führt das Flugzeug zum Aufsetzpunkt) aus technischen und Sicherheitsgründen versetzt werden, was bedeutet, dass auch weiter nördlich gelandet werden muss. Alle anderen Verfahren, wie z. B. der Start Richtung Norden (Piste 34), sind von der Pistenverlängerung nicht berührt bzw. sind auch ohne Verlängerung möglich. So wäre technisch mit Flugzeugen bis zum Typ Airbus 320 auch ein Geradeausflug oder eine Rechtskurve (so genannter Right turn) ab der Piste 16 bereits heute möglich.

Die wesentliche Lärmveränderung findet im südlichen Nahbereich des Flughafens statt, wo durch die geplante Pistenverlängerung eine spürbare Entlastung von 2–3 dB(A) erreicht werden kann. Mit einer gewissen Mehrbelastung auf Grund erster Modellrechnungen haben Rümlang, Oberglatt, Winkel, Höri und Zweidlen zu rechnen. Für Rümlang weisen die vorläufigen Berechnungen eine geringe Zunahme aus, diese liegt jedoch innerhalb der Modellgenauigkeit. In Oberglatt ist mit einer Zunahme im östlichen Ortsteil zu rechnen. Diese ergibt sich aus dem um 1000 m nach Norden verlegten Startpunkt. Dasselbe gilt für das westlich der Anflugachse gelegene Winkel. Höri wird zwar etwas tiefer überflogen, aber die Gesamtlärmbelastung nimmt nur geringfügig zu, weil der Anflug auf die Piste 16 bedeutend weniger häufig durchgeführt

wird als derjenige auf die Piste 14 und der Startlärm überlagert ist. In Zweidlen, wo fast ausschliesslich der Landelärm massgebend ist, zeigt die Berechnung ebenfalls eine geringe Zunahme.

Die Teilnehmer des runden Tisches wurden über die Verlängerung der Piste 16 im September 1998, dem damaligen Projektstand entsprechend, orientiert.

Die Verlängerung der Piste 16 um rund 1000 m gegen Norden wird, wie erwähnt, eine Reduktion der Lärmbelastung im südlichen Ausflugsbereich bewirken. Wenn in der Gegenrichtung (Piste 34) die entsprechende Verkürzung vorgenommen würde, hätte dies im Norden eine geringere Überflughöhe und damit eine höherer Lärmbelastung zur Folge. Das würde die Situation der Bevölkerung in diesem Gebiet zusätzlich verschlechtern, ohne im Süden einen zusätzlichen Nutzen zu bringen.

Damit die Verlängerung der Piste 16 nicht missbraucht wird, sind betriebliche Vorschriften nötig, die verhindern, dass mehr als die heutige Länge der Piste (3700 m) für den Startlauf eingesetzt werden kann. Für den Flughafenhalter ist es richtig und die grosse Investition ist auch nur gerechtfertigt, wenn im Süden des Flughafens durch die volle Lärmreduktion eine wesentliche Entlastung erzielt wird. Er wird deshalb alles daransetzen, dass keine Mehrbelastung der südlichen Siedlungsgebiete durch schlechter steigende Flugzeuge eintreten wird.

Asylantenkontingente für die Zürcher Gemeinden

KR-Nr. 407/1998

Germain Mittaz (CVP, Dietikon) hat am 2. November 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Der Zustrom von Asylsuchenden in die Schweiz nimmt aus den bekannten Gründen kontinuierlich und drastisch zu. Nach dem zeitaufwendigen Registrierungsverfahren hat dann der Kanton Zürich eine festgelegte Quote von Asylsuchenden zu übernehmen; diese werden wiederum den Gemeinden zugewiesen.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Wie wurde der neueste Verteilerschlüssel für die Gemeindekontingente festgelegt?
2. Wird bei der Festlegung der Gemeindekontingente auf den bereits vorhandenen Anteil der ausländischen Bevölkerung an der Einwohnerzahl Rücksicht genommen?
3. Welche Zuteilungskriterien werden angewendet?
4. Werden kleinere Gemeinden auch einbezogen?

5. Wie sieht die detaillierte Aufteilung für die nächste Zukunft aus?
6. Werden die betroffenen Gemeinden vorgängig konsultiert, beziehungsweise haben sie Mitsprache?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit wie folgt:

Ausgangspunkt für die Verteilung der Asylsuchenden auf die Gemeinden ist die tatsächliche Anzahl der durch den Bund zugewiesenen Asylbewerber und die daraus abgeleitete voraussichtliche Anzahl der den Gemeinden zuzuteilenden Personen. Sie wird auf die Gemeinden nach deren Einwohnerzahl aufgeteilt. Fürsorgeabhängige Asylsuchende, die sich bereits in einer Gemeinde aufhalten, werden dem Aufnahmekontingent angerechnet. Auf der Basis von gesamtschweizerisch rund 40'000 neuen Asylgesuchen im Jahre 1998 beträgt das gegenwärtige Aufnahmekontingent 1,1 % der Wohnbevölkerung einer Gemeinde.

Die Personen mit Jahresaufenthaltsbewilligung B oder Niederlassungsbewilligung C, die in einer Gemeinde wohnen, werden bei der Kontingentsberechnung für die Aufnahme von Asylsuchenden nicht berücksichtigt. Hingegen werden die fürsorgeabhängigen Asylbewerber wie erwähnt dem Aufnahmekontingent angerechnet.

Die Platzierungsstelle der Abteilung Asylfürsorge des kantonalen Sozialamtes nimmt so weit als möglich Rücksicht auf strukturelle und individuelle Gegebenheiten einer Gemeinde. Die Zuteilung in die Gemeinde erfolgt erst nach vorgängiger telefonischer Absprache zwischen dem Mitarbeiter der Platzierungsstelle und der für die Asylfürsorge zuständigen Person der Gemeinde. Dabei wird so weit als möglich eine Triage nach Ethnie und Einzelpersonen bzw. Familien vorgenommen.

Alle Zürcher Gemeinden sind – unabhängig von ihrer Bevölkerungszahl – verpflichtet, Asylsuchende nach Massgabe des erwähnten Verteilschlüssels aufzunehmen. Verschiedene kleinere Gemeinden haben sich zusammengeschlossen, um die Unterbringung und Betreuung optimal lösen zu können.

Die Aufnahmekontingente der Gemeinden richten sich auch in Zukunft nach dem erwähnten Verteilschlüssel. Sie werden von der Abteilung Asylfürsorge in der Regel quartalsweise überprüft und je nach Entwicklung der Neueingänge von Asylgesuchen angepasst.

Alle Gemeinden werden in regelmässigen Abständen von der Abteilung Asylfürsorge über ihre aktuellen Aufnahmekontingente und die Entwicklungstendenzen im Asylbereich informiert. Die tatsächlichen Zuweisungen erfolgen grundsätzlich nach einer Vorlaufzeit von drei Monaten, wobei die Modalitäten jeweils zwischen der Abteilung Asylfürsorge und dem Gemeinwesen abgesprochen werden.

Einführung einer Basisstufe in der Volksschule

KR-Nr. 408/1998

Regina Bapst-Herzog (SP, Zürich), Susanna Rusca Speck (SP, Zürich) und Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil) haben am 2. November 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Anlässlich der 200-Jahr-Feier des Erziehungsrates skizzierte der Bildungsdirektor seine Vorstellungen zur Volksschule der Zukunft, wobei er sich zur Einführung einer Basisstufe im Kanton Zürich positiv äusserte. Seine Ausführungen stützte er auf eine Studie der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) vom November 1997, welche zum Schluss kam, dass ein einheitlicher Einschulungszeitpunkt nicht mehr sinnvoll sei. Deshalb wird die Schaffung einer sogenannten «Basisstufe» das heisst die Zusammenführung von Kindergarten und Unterstufe, sehr empfohlen.

Auch wenn die Aussagen des Bildungsdirektors erst Visionen genannt wurden, ersuchen wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat der Regierungsrat die Absicht, diesen Gedanken und Worten auch Taten folgen zu lassen? Ist bereits ein konkretes Projekt initiiert?
2. Bekanntlich plant der Regierungsrat die Totalrevision des Volksschulgesetzes. Könnte die Einführung einer Basisstufe in diesem Zusammenhang erfolgen?
3. Welche Auswirkung hätte die Einführung einer Basisstufe auf die Lehrerbildung? Wie sollte das zukünftige Lehrerbildungsgesetz ausgestaltet sein, damit spätere Änderungen im Volksschulgesetz in die Lehrerbildung aufgenommen werden können?
4. Nachdem ein Postulat zur Aufhebung der Jahrgangsklassen von der Regierung entgegengenommen worden ist, nehmen wir an, dass zu dieser Frage und im Zusammenhang mit einer flexiblen Einschulung bereits Projektarbeiten aufgenommen worden sind. Können wir über den Stand dieser Arbeiten und über den vorgesehenen Zeitplan Genaueres erfahren?
5. Bis heute steht der Kindergarten unter Gemeindeautonomie. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass eine umfassende Reform der Vorschul- beziehungsweise der Unterstufe eine Kantonalisierung des Kindergartens unumgänglich macht?
6. Der Kanton Luzern hat letzthin ein Jahr Kindergarten im Interesse der Gleichberechtigung und der Chancengleichheit als obligatorisch

beschlossen. Sieht sich der Regierungsrat auch veranlasst, die Dauer der obligatorischen Schulzeit neu zu definieren?

7. Plant der Regierungsrat, die nötigen Mittel für die Projektierung und Einführung einer Basisstufe bereitzustellen?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Bildungsdirektion wie folgt:

Unter dem Begriff Basisstufe werden seit einigen Jahren Fragen des Zeitpunkts und der Form der Einschulung diskutiert. In weiten Kreisen herrscht Übereinstimmung, dass der bestmögliche Zeitpunkt der Einschulung nicht allein durch das Alter der Kinder bestimmt wird. Studien haben bewiesen, dass Kinder zu sehr unterschiedlichen Zeitpunkten über erste elementare Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, die bisher im Anschluss an die Einschulung vermittelt wurden. Demgegenüber gibt es vermehrt Kinder mit Rückständen in der motorischen Entwicklung, in der Wahrnehmung und in der Sprache. Insgesamt nimmt die Heterogenität in Jahrgangsklassen eher zu.

In Jahrgangsklassen kann es infolge von Unter- oder Überforderung zu Verhaltensauffälligkeiten kommen, die durch unterschiedliche Geschwindigkeit beim Lernen oder individuell gestellte Anforderungen gemildert werden könnten. Allerdings darf neben diesen Anliegen nicht vergessen werden, dass der Sozialisation der Kinder im Klassenverband ebenfalls grosse Bedeutung zukommt.

Kindergarten und Volksschule haben im Kanton Zürich noch immer stark unterschiedliche Zielsetzungen, die von Eltern und Behörden mehrheitlich als selbstverständlich betrachtet werden. Im deutschschweizerischen Kindergarten steht die «Pflege des Kindseins» im Vordergrund, während die Volksschule gesellschaftliche Erwartungen im Sinne des Lernens erfüllen soll. Bei der Schaffung einer Basisstufe geht es nicht allein darum, das Einschulungsalter zu senken, sondern die für Kindergarten und Volksschule je unterschiedlichen Zielsetzungen und Lernkulturen einander anzunähern, um dem Entwicklungsstand des einzelnen Kindes besser gerecht zu werden.

Die Fragen um eine frühere und flexiblere Einschulung müssen, gerade weil die Traditionen um Kindergarten und Einschulung so stark verankert sind, breit diskutiert werden. Dies soll im Rahmen der Gesamtrevision der Volksschulgesetzgebung geschehen. Dieser Diskussion kann hier nicht vorgegriffen werden. Veränderungen im Volksschulwesen, die ein individuelleres Durchlaufen der Volksschulzeit ermöglichen, sind jedoch ernsthaft zu prüfen.

Die Konzeption der Lehrerbildung richtet sich nach den Strukturen der Volksschule. Daher ist in der Vorlage des Regierungsrats für ein neues

Lehrerbildungsgesetz die Basisstufe nicht enthalten. Die vorberatende Kommission des Kantonsrates thematisiert jedoch auch Fragen im Hinblick auf eine allfällige Einführung der Basisstufe.

Sobald Entscheide über eine allfällige Neugliederung der Volksschule vorliegen, werden entsprechende Umsetzungsprojekte in die Wege geleitet.

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Kommission 3681, Gesamtplanung im Bereich der Strafverfolgung und des Straf- und Massnahmenvollzugs:

- **Kantonales Straf- und Vollzugsgesetz (Änderung)**
Antrag des Regierungsrates vom 6. Januar 1999, 3690

Zuweisung an die Kommission 3586, Postulat KR-Nr. 163/1992 betreffend die Erarbeitung eines Psychiatriekonzepts:

- **Gesundheitsgesetz (Änderung)**
Antrag des Regierungsrates vom 20. Januar 1999, 3691

Medienkonferenz der Gesundheitsdirektion vom 29. Januar 1999

Ratspräsident Kurt Schellenberg: An dieser Medienkonferenz ist der neue, dreiteilige Gesundheitsbericht vorgestellt worden. Den Ratsmitgliedern ist der zusammenfassende Teil mit gesonderter Post zugestellt worden. Auf dem Ratssekretariat liegen die anderen beiden Teile mit Detailinformationen zur Einsicht auf. Ratsmitglieder, die sich für den vollständigen Bericht interessieren, können diesen beim Parlamentsdienst bestellen. Es liegt eine Bestellliste auf.

Vakanz im Verwaltungsrat der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Am 27. Dezember 1998 ist Martin Della Putta, Mitglied des Verwaltungsrates EKZ, verstorben. Das Mandat ist neu zu besetzen. Die entsprechenden Nominationen sind dem Präsidenten der Interfraktionellen Konferenz einzureichen.

Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegen zur Einsichtnahme auf:

- Protokoll der 202. Sitzung vom 4. Januar 1999, 9.15 Uhr
- Protokoll der 203. Sitzung vom 11. Januar 1999, 8.15 Uhr.

2. Mittelschulgesetz

Antrag des Regierungsrates vom 24. Juni 1998 und geänderter Antrag der Kommission vom 26. November 1998

Fortsetzung der Beratungen, **3651a**

F. Finanzen

§§ 31 bis 34

Peter Aisslinger (FDP, Zürich), Präsident der vorberatenden Kommission: Bevor ich zum Abschnitt F, Finanzen, komme, weise ich auf zwei Bestimmungen hin, die im Abschnitt E, Schulbetrieb, vorgekommen sind und einen direkten Einfluss auf die Finanzen haben werden.

Paragraf 29 legt explizit fest, dass Schulen in Zukunft Aufgaben gemeinsam erledigen werden. Das beinhaltet eine Zusammenarbeitsverpflichtung einerseits zur Verbesserung und Vergleichbarmachung der Qualität und andererseits – das der Hinweis auf die Finanzen – zum besseren Einsatz der finanziellen Mittel. Es wird versucht, die Zusammenarbeit gerade in den Bereichen der Projekte oder von Kleinstklassen im Fremdsprachenunterricht bei verschiedenen Profilen in nahegelegenen Schulen auszugleichen. Diese Zusammenarbeit wird explizit festgehalten.

Paragraf 30 beinhaltet die Aufwertung der Schulleiterkonferenz als Organ und Partner des Bildungsrates. Diese Schulleiterkonferenz wird hier explizit erwähnt und nimmt damit Koordinationsaufgaben wahr. Ich denke, es ist wichtig, dass diese horizontale Koordination im Gesetz erstmals festgeschrieben wird.

Damit komme ich zum Abschnitt F, Finanzen. In diesem Abschnitt wird beschrieben, welches die Finanzierungsgrundlagen für die Mittelschulen sind. In Paragraf 31 wird etwas über die konkrete Finanzierung gesagt. Im ursprünglichen Entwurf der Regierung war noch von Schülerpauschalen die Rede. Diesen Begriff hat die Kommission ersatzlos gestrichen, unter anderem als Resultat von Hearings, die wir mit den Schulleiterkonferenzen durchgeführt haben. Ich muss hier noch das Eintretensreferat von Christoph Mörgeli korrigieren. Es ist nicht so, dass die Schülerpauschale ab sofort gestorben ist. Die Kommission hat sich so festgelegt, dass im Moment kein Finanzierungsinstrument explizit festgeschrieben werden soll. Die Schülerpauschale hat sich nicht schlecht bewährt. Das geht aus den Äusserungen der Schulen hervor. Wir haben gesehen, dass wegen der Schülerpauschale in den letzten Jahren nicht etwa besonders viele Schüler in den Schulen gehalten wurden, sondern, dass die Schülerzahlen nach den Probezeiten eher zurückgegangen sind. Allerdings sind das Schwankungen im langjährigen

Schnitt, die durchaus vorkommen können. Eines ist sicher, es wurde nicht einfach eine Vermehrung der Schüler zur Sicherung der Schülerpauschale eingeführt.

Zu Christoph Mörgeli: Die Schülerpauschale bleibt weiterhin, bis etwas Besseres gefunden wird. Damit aber das Gesetz dann nicht geändert werden muss, haben wir die Schülerpauschale hinausgestrichen.

Paragraf 32, Benutzungsgebühren: Hier handelt es sich um die Vermietung an Dritte. Die Schulleitungen sind in ihrer Teilautonomie jetzt für die Gebührenfestlegungen zuständig. Das führte letztes Jahr zu einem beträchtlichen Wirbel, vor allem in Bezug auf diejenigen Gruppen, die Gebäude oder Infrastruktur benützen und vielleicht weniger finanzkräftig sind. Gerade aus diesem Grund wurden die vielen Schulbenutzergruppen kultureller Art, zum Beispiel die Aula, die Turnhallen und der Jugendsport in die Leistungsgruppe Zusatzleistung der Globalbudgets hineingenommen. Dort sollen sie verbucht werden. Damit belasten sie das eigentliche Schulbudget nicht im engeren Sinne, sondern sie sind unter den Zusatzleistungen zu verbuchen. Ich denke, diese Lösung kommt den Schulen entgegen. Wir müssen an ihrem Schulbetrieb keine Einschränkungen machen.

Paragraf 33, Schulgeld: Hier ein Hinweis auf die kommende Diskussion zu den nichtstaatlichen Mittelschulen. Explizit wird in Absatz 1 festgehalten – hier erinnere ich an die Diskussion, die wir vor kurzem über die Einführung eines Mittelschulgeldes geführt haben –, dass für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Zürich kein Schulgeld erhoben wird. Falls diese Diskussion wieder aufflackern sollte, würde es eine Gesetzesänderung brauchen. Ich denke, im Hinblick auf die Unterstützung nichtstaatlicher Mittelschulen ist es ein wichtiger Hinweis, dass sich die Kommission nach der Diskussion ausdrücklich dazu bekannt hat, dass es hier keine Änderung oder keinen Paradigmawechsel gibt. Wir wollen, dass die staatlichen Mittelschulen für unsere Schülerinnen und Schüler unentgeltlich sind. Beachten Sie das bitte in der Diskussion zu Paragraf 37, der dazu in einer inhaltlichen und gedanklichen Relation steht.

Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich – gerade im Grenzbereich kann es vorkommen, dass Umteilungen vorgenommen werden – soll dagegen ein angemessenes Schulgeld eingeführt werden.

§ 31, Finanzierung

Oskar Bachmann (SVP, Stäfa): Die Ausführungen des Kommissionspräsidenten geben mir Anlass, eine Frage an den Herrn

Bildungsdirektor zu stellen. Ich stimme nicht gerne Paragrafen zu, die Begriffe beinhalten, die dem Sprichwort folgen: «Zweitens kommt es anders, als man denkt.» In der ersten Zeile von Paragraf 31 steht, dass der Betrieb der kantonalen Mittelschule leistungsbezogen finanziert wird. Wörter wie dieses im Umfeld von Benchmarking, NPM (New Public Management) und ressourcengesteuert reizen einen Altökonom zum Widerspruch, weil er gelernt hat, dass in der Realität alles vom berühmten *ceteris paribus* abhängt. Deshalb möchte ich von Bildungsdirektor Ernst Buschor noch einiges dazu hören.

Die Mittelschulen erbringen eine Leistung, die ökonomisch gesprochen Investition in Humankapital heisst. Diese Leistung ist nicht messbar, sondern sie ist allenfalls an den späteren Folgen externer Erträge sichtbar. Hier steht aber grossartig «leistungsbezogen». Das Wort leistungsbezogen drückt ein Preis-/Leistungsverhältnis aus, das in diesem Fall Qualität heissen sollte. Die Qualität der Lehrer muss stimmen. Es ist klar an jeder Schule von ausgesprochen grosser Wichtigkeit, in die Lehrer zu investieren und ihnen beste Aus- und Weiterbildung zu ermöglichen. Das kostet sehr viel Geld. Dann könnte allenfalls «leistungsbezogen» messbar werden, mit einem dieser «kurligen», lohnwirksamen Qualifikationssysteme. Ist es die Qualität der Schüler, muss man die Messlatte hoch ansetzen, indem man die Qualität der Schüler mit geringen Schülerzahlen, hohem Anforderungsprofil und Promotionsanforderungen fördert. Das würde uns tatsächlich etwas bringen. Wollen Sie aber, wie es der Kommissionspräsident erklärt hat, leistungsbezogen messen, indem Sie die Outputzahl der Schüler oder allenfalls die Schlussnoten nehmen, dann hat das überhaupt nichts mit Qualität zu tun. Dann ist es lediglich eine Ausdehnung der Schülerzahlen. Eine meiner hochgeachteten Lehrerinnen an der Universität, Frau Professor Heidi Schelbert, hat dies einmal wie folgt ausgedrückt: «Mit billiger Massenproduktion vom Ausbildungsfließband verspielen wir die Zukunft.»

Ich möchte wissen, wer die Qualität unserer zirka 30 Mittelschulen definiert. Wer misst die Leistungsbezogenheit? Das Rektorat, die Aufsichtskommission, der Bildungsrat oder einer der Mitarbeiter der Bildungsdirektion? Wie wird die Leistungsbezogenheit gemessen? Ich möchte verhindern, dass irgendwelche staatlichen Mitarbeiter dieser Leistungsvorgabe nachrennen und mehr Geld verbrauchen als die gesamte Angelegenheit kostet. Der Betrieb der Mittelschulen wird in Bezug auf das Haushaltsgleichgewicht betrachtet. Allenfalls könnte man das so benennen, indem hier ein Bezug zur Leistungsfähigkeit des kantonalen Haushaltes gemacht wird. Einfach auf Kopfzahlen Acht zu geben, das kann ich nicht verstehen.

Eine weitere Frage: Es heisst im gleichen Satz: «Der Betrieb der kantonalen Mittelschulen...» Sind damit diejenigen auf dem Kantonsgebiet gemeint, oder sind es die staatlichen, die leistungsbezogen finanziert werden und die übrigen allenfalls nicht? Ich wäre dankbar für eine Erklärung.

Thomas Büchi: Ich danke Oskar Bachmann für sein Votum. Ich denke, dass die Kommission hier den falschen Teil herausgestrichen hat, denn leistungsbezogen aufgrund der Schülerpauschale macht noch einigen Sinn. Ich hätte eher – wie Oskar Bachmann – das Wort «leistungsbezogen» als die Schülerpauschale gestrichen. Manchmal ist es gefährlich, mit Blick nur auf die Zukunft zu legislieren. Wir sprechen von einem Gesetz und legen einen Gesetzestext vor, der sehr schwammig ist und nichts mehr heisst. Ich bin gespannt auf die Antworten zu diesen richtigen und kritischen Fragen von Oskar Bachmann.

Zu Paragraf 32: Herr Bildungsdirektor, Sie wissen, dass ich vor einiger Zeit eine Anfrage eingereicht habe. Der Kommissionspräsident hat es erwähnt. Auch er hat in der gleichen Sache einen Vorstoss eingereicht. Es geht um die Beträge, die für Dritte im Zusammenhang mit den Berufsschulen festgelegt sind. Sie haben dort auf Verordnungsstufe eine Regelung getroffen, die nicht zu befriedigen vermochte. Ich stelle jetzt mit Befriedigung fest, dass im Gesetzestext die Möglichkeit der Mittelschulen mit Betonung der Teilautonomie, das heisst der Möglichkeit der Rektoren individuell zu entscheiden, mit welchen Dritten sie welche Verträge abschliessen, gefördert wird. Ich stelle auch mit Befriedigung fest, dass gemeinnützige Benutzer von der Benützungsgebühr befreit werden können. Haben Sie im Sinne, wenn das Gesetz angenommen wird, auch den Berufsschulen diese Freiheit zu gewähren, oder soll die etwas unglückselige Verordnung bestehen bleiben? Ich schlage Ihnen vor, dann die gleiche gesetzliche Grundlage auch für die Berufsschulen anzuwenden. Ich bin gespannt auf Ihre Antwort.

Regierungsrat Ernst Buschor: Zu den Fragen von Oskar Bachmann: Die Leistungsbezogenheit hat zur Folge, dass man nicht auf die Schülerpauschale allein abstellen kann. So ist beispielsweise musischer Unterricht teurer, auch bezogen auf die Schülerzahlen, weil in den Musikfächern individueller Unterricht erfolgt. Das haben wir bei den Globalbudgets berücksichtigt.

Ein weiterer Aspekt, der in der Kommission zur Diskussion stand, war die Frage der Qualitätsmessung. Wir sind daran, ein Qualitätssicherungskonzept für die Mittelschulen aufzubauen, das unter dem

Stichwort «PULS» (Programm, Unterricht, Lehrprogramm und Schulsozialisation unter Mitwirkung der Lehrkräfte) läuft. Dort werden wir – allerdings vorerst nicht auf die Schülerpauschale bezogen – Qualitätssicherung in den Schulen betreiben. Dann kommt die Frage der Messung des Outcomes, d. h. der Leistung der Schule, im Unterschied des Outputs. Das ist die Zahl der Diplome. Die Zahl der Diplome oder Maturitäten ist kein Problem. Das andere ist eines. Wir haben dort erste Ansätze, indem wir die Maturanden in Bezug setzen mit der Anzahl der erfolgreichen Hochschulabschlüsse nach fünf oder sechs Jahren. Das variiert je nach Studienrichtung sehr unter den Gymnasien. Es ist übrigens mehr unter den Maturatypen als unter den Gymnasien verschieden, aber auch innerhalb der gleichen, herkömmlichen Maturatypen variiert es unter Gymnasien. Wir werden Qualitätssicherung so betreiben, dass wir die Benchmarkingberichte den Schulen geben. Die Schule muss uns gegenüber ihre Abweichung erklären. Das ist ein bürokratisch aufwändiges Verfahren. Die Schule erhält dadurch auch Anstösse zur eigenen Qualitätssicherung. Ich halte fest, dass wir das einstweilen bei der leistungsbezogenen Finanzierung nicht berücksichtigen. Es ist denkbar, dass in einer späteren Phase, wenn das gefestigt ist, solche Dinge mitberücksichtigt werden können. Einstweilen handelt es sich darum, besondere Maturatypen mit besonderen Aufwendungen zu berücksichtigen, was wir bereits tun, und nicht mit der reinen Schülerpauschale zu arbeiten.

Qualität ist im Bildungswesen grundsätzlich mit Evaluation messbar, auch im Bereich des Outcomes, wenn auch mit einer Phasenverzögerung. Interessant ist, wenigstens aus den Daten, die wir haben, dass diese Verhältnisse oft über längere Zeit stabil sind. Das erklärt sich wahrscheinlich aus der Struktur und der Kultur einer Schule.

Ich halte die Formulierung «leistungsbezogen» für zweckmässig. Wir werden ohnehin nie mit einer nackten Schülerpauschale arbeiten.

Zu Thomas Büchi: Ich kann unterstreichen, dass in der nächsten Legislatur die Totalrevision des Einführungsgesetzes zu den Berufsschulen erfolgen wird. Wir werden selbstverständlich das Modell den Mittelschulen annähern. Es ist heute eines der Probleme, dass Gymnasien und Mittelschulen am gleichen Ort unterschiedliche Gebühren gegenüber gleichen Organisationen erhoben haben oder erheben. Das müssen wir nachher gemeinsam annähern.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 32 bis 34

Keine Bemerkungen; genehmigt.

3. Teil: Nichtstaatliche Mittelschulen

§§ 35 und 36

Peter Aisslinger (FDP, Zürich): Noch ein Wort zu den vorherigen Erwähnungen, Erläuterungen und Belehrungen, auch von Thomas Büchi. Die Kommission hat sehr wohl, wachen und besonnenen Geistes, die Schülerpauschale herausgestrichen. Sie hat gesagt, dass sie kein Finanzierungsinstrument festschreibt. Ich denke, ein wichtiger Verweis auch für Oskar Bachmann ist Paragraph 2, Punkt 3: «Die kantonalen Mittelschulen treffen Massnahmen zur Qualitätssicherung.» Dieser Begriff ist neu ins Gesetz aufgenommen worden. Unsere Frage an die Schulen, wie sie begründen können, dass sie die Besten sind, ist durch die Schulen nicht beantwortbar gewesen, weil keine Erhebungen da waren. Deshalb haben wir gesagt, dass die Qualitätssicherung sein muss. Ein leistungsbezogener Auftrag an die Mittelschulen wird dazu führen, dass Aussagen gemacht werden können.

Zu Teil 3: Als Teil des Bildungsangebots auf Mittelschulstufe existieren seit langem nichtstaatliche Mittelschulen. Im Volksmund sind sie eher bekannt als private Mittelschulen. Diese erfüllen einen wichtigen subsidiären Bildungsauftrag und haben dies durchaus im Interesse der Öffentlichkeit seit langem getan. Allerdings, das soll an dieser Stelle nochmals, wie schon im Eintretensreferat klar gesagt werden, haben die nichtstaatlichen Mittelschulen im Kanton Zürich nie den Stellenwert oder eine tragende Funktion wie in anderen Kantonen erfüllt. Ich erinnere an die katholischen, Innerschweizer Kantone oder den im Mittelschulbereich zwar säkularisierten, aber auch auf privaten Beinen stehenden Kanton Graubünden. Keinesfalls haben diese Schulen eine solche Rolle eingenommen. Die Qualität der privaten, nichtstaatlichen Mittelschulen ist gewährleistet, auch im Kanton Zürich. Diese Schulen verfügen seit langem über einen gleichbleibenden, konstanten Stock an Schülerinnen und Schülern.

Nicht zuletzt ist zu erwähnen, dass die Anforderungen an die Lehrerschaft, sowie die Ausbildungsabschlüsse wie Maturitäten vollumfänglich denjenigen der öffentlichen Schulen entsprechen. Es kann und darf keine Unterschiede geben. Die Festlegungen durch das MAR (Maturitätsanerkennungs-Reglement) sind hier gegeben und müssen nochmals festgehalten werden.

Ich wiederhole mich, aber es ist wichtig, hier zu betonen, dass die Kommission klar der Meinung ist, dass im Zentrum des ganzen Mittelschulgesetzes – sie sehen das auch am Umfang der Paragraphen – die staatlichen, öffentlichen Mittelschulen stehen. Hier gibt es keine Abstriche zu

machen. Diese haben den Bildungsauftrag für die sekundäre Stufe wahrzunehmen. Sie dürfen, können und müssen dies auch tun. Sie erhalten dafür nicht weniger als eine Viertelmilliarde Franken für das Budget 1999. Daneben wird neben der Anerkennung von Bildungsabschlüssen auch in der abgesicherten Kann-Formulierung der Kommission das jahrzehntelange Engagement der nichtstaatlichen Mittelschulen erstmals honoriert. Damit wird anerkannt, dass es auch andere als die staatlichen Autobahnen im Mittelschulbereich gibt und dass eine minimale Form von Wettbewerb akzeptiert wird. Es wird anerkannt, dass die staatlichen Mittelschulen erstens auf gleichem Niveau wie die kantonalen Schulen arbeiten; Maturität ist gleich Maturität. Zweitens unterrichten sie die Jugendlichen mit gleich ausgebildetem Lehrkörper, den das MAR fordert. Allenfalls aber werden – das ist ein wichtiger Bereich – auf anderem Weg und mit einer etwas anderen Profilierung die gleichen Ziele erreicht und der Staat wird seit Jahrzehnten mit rund zwei Mittelschuleinheiten von 1000 bis 1200 Schülerinnen und Schüler entlastet. Wenn wir diese von staatlicher Seite her erstellen müssten, würde das zweimal 50 Millionen Franken kosten, ohne mit der Wimper zu zucken.

Eine minimale Variante zu den öffentlichen Mittelschulen wird als möglicher Bildungsweg auch anerkannt. Diese Anerkennung ist mit einer möglichen finanziellen Unterstützung versehen.

Bei den Paragraphen 35 und 36 geht es um nichts Neues. Es ist die Festschreibung der Situation, dass die Bewilligung beim Bildungsrat liegt und die Ausbildungsgänge der Schulen für Schülerinnen und Schüler im schulpflichtigen Alter hier der Anerkennung bedürfen.

Paragraf 36 regelt die Ausbildungsabschlüsse bei gleichem Standard und das Verfahren, dass der Bildungsrat die nötigen Kompetenzen erhält. Zu Abs. 2 von Paragraf 36 hat sich die Kommission lange beraten. Die Formulierung, dass die im Wesentlichen gleichen Ziele erreicht werden müssen, wurde herausgestrichen. Wir arbeiten jetzt mit dem Ziel des Managements by objectives, also die Ziele müssen erreicht werden, die Wege dazu dürfen durchaus unterschiedlich sein.

Ich denke, Sie können den Paragraphen 35 und 36 vorbehaltlos zustimmen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 37, Finanzielle Leistungen

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Ich schlage Ihnen folgendes Vorgehen vor: Wir bereinigen zuerst Paragraf 37. Wir haben einen Minderheitsantrag Hans Fahrni und einen Eventualminderheitsantrag Hans

Fahrni. Diese beiden Anträge werden einander gegenübergestellt und nachher der Obsiegende dem Kommissionsantrag. In einem zweiten Schritt, wenn wir wissen, wie Paragraf 37 aussieht, geht es darum, ob Paragraf 37 zu streichen oder aufzunehmen sei. Wir bereinigen diese Frage. Wenn entschieden wird, dass Paragraf 37 gestrichen wird, ist das Prozedere erledigt. Bleibt aber Paragraf 37 in irgendeiner Form, kommen wir zum Eventualminderheitsantrag Emy Lalli. Wir stellen dann den Eventualminderheitsantrag dem obsiegenden Antrag aus der vorhergehenden Beratung gegenüber.

Der Rat ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Peter Aisslinger (FDP, Zürich): Hier geht es wirklich um «la grande pièce de résistance» oder «le champ de bataille». Die finanziellen Leistungen, die an nichtstaatliche Mittelschulen ausgerichtet werden können – bitte beachten Sie die Kann-Formulierung in Paragraf 37 –, stellen eine Honorierung des Ausbildungsengagement dar, das die staatlichen Schulangebote ergänzen soll. Die Kann-Formulierung lässt den Kantonsrat als Budgetbehörde – das ist wichtig – letztlich darüber entscheiden, ob überhaupt Geld gesprochen wird. Niemand anders hat über die Budgethoheit zu befinden als dieser Rat. Niemand anders als der Kantonsrat sagt letztlich, ob Gelder ausgeschüttet werden. Höchstens bis ein Drittel der Kosten kann überhaupt gesprochen werden. Auch dies ist eine Änderung gegenüber dem regierungsrätlichen Vorschlag. Damals war noch von der Schülerpauschale die Rede. Hier geht es um die Kosten, die von Schülerinnen und Schülern verursacht werden. Das heisst vorderhand ebenso nicht, dass das Maximum dieses Drittels ausgeschüttet werden soll, sondern dass es das oberste Limit sein soll.

Wenn wir heute die Tragweite des Entscheids beachten, sind es im Moment nur drei Mittelschulen, die überhaupt in Frage kommen könnten. Sie sind aber noch nicht so weit, dass sie jetzt in Frage kommen, weil sie das Anerkennungsverfahren für die Maturitäten noch nicht abgeschlossen haben, nämlich das Seminar Unterstrass, das Freie Gymnasium Zürich und die Evangelische Diplommittelschule. Letztere hat die Anerkennung auf dem eidgenössischen Weg für ihre Diplomabschlüsse bereits erhalten.

Wenn Sie den Mehrheitsantrag der Kommission beachten, sehen Sie, dass die Formulierungspunkte ganz wichtig sind. Die Kann-Formulierung kombiniert mit den Subventionen sagt, dass eine Möglichkeit einer staatlichen Unterstützung gemäss Staatsbeitragsgesetz ins Auge gefasst werden kann. Eine solche Unterstützung würde gemäss Staatsbeitragsgesetz auf mehrere Jahre ausgesprochen und müsste dann überprüft

werden. Es ist nicht so, dass jährlich die Schule hüst und hott unterstützt würde. Eine Sicherheit gibt es für eine gewisse Zeit, aber dann wird überprüft. Im Gegensatz dazu haben Sie Anträge der Minderheiten, die sich auf die Formulierung «leistet Kostenanteile» fixiert haben. Dies ist eine absolute Verpflichtung für den Staat, solche Zahlungen auszurichten. Wir sind gut beraten, diese Anträge abzulehnen.

Eine Minderheit der Kommission wird sich zu Wort melden und den ganzen Paragraphen 37 streichen wollen. Ich denke, es ist vor allem darauf hinzuweisen, dass dieses Gesetz eine zukunftsweisende Wirkung haben soll. Es soll ein Signal sein, dass auch nichtstaatliche Mittelschulen unterstützt werden können. Letztlich entscheidend ist hier die politische Aussage, der politische Wille. Wollen wir zurück? Das ist eigentlich der Status quo. Wer stehenbleibt, wird überholt. Wollen wir den Blick nach vorne? Die Welt hat sich verändert, und wir wollen das Signal geben, eine minimale Unterstützung für nichtstaatliche Mittelschulen zu sprechen.

Ich beantrage Ihnen namens der Mehrheit der Kommission, Paragraph 37 so stehen zu lassen und keine Veränderungen vorzunehmen, weder zu streichen, noch die weiteren Minderheitsanträge zu unterstützen.

Hans Fahrni (EVP, Winterthur): Unser erster Minderheitsantrag wollte die Limite von 30 Prozent auf maximal 50 Prozent erhöhen. Ich habe in der Eintretensdebatte auf die zum Teil viel höheren Beiträge anderer Kantone hingewiesen. Die Kantone Bern, Graubünden – wie der Kommissionspräsident erwähnt hat –, aber auch einige Innerschweizer Kantone gewähren an viele nichtstaatliche Mittelschulen Kostenbeiträge bis zu maximal 21'000 Franken pro Person und Jahr. Das ist das Dreifache dessen, was wir bereit sind, ins Mittelschulgesetz aufzunehmen. Um mit nichtstaatlichen Mittelschulen anderer Kantone und den staatlichen Schulen in unserem eigenen Kanton nur einigermaßen gleichgestellt zu werden, würde sich ein Betrag über die Hälfte, also 50 Prozent der Kosten von staatlichen Schulen, längstens rechtfertigen. Wir hätten so die Gewähr, dass die anerkannten, nichtstaatlichen Schulen auch künftig Schülerinnen und Schüler unabhängig vom Einkommen der Eltern aufnehmen könnten.

Eine solche Lösung würde dem Kanton aber noch weitere Vorteile bringen. Die drei bereits existierenden Schulen, die im Moment im Anerkennungsverfahren stehen, könnten ihr soziales Engagement verstärken, beispielsweise durch nach Einkommen gestufte Reduktion des Schulgeldes. Wir fördern damit das Solidaritätsprinzip, nämlich, dass die Eltern so viel bezahlen, wie es ihnen möglich ist. Wir sind uns

bewusst, dass dies trotz des von uns vorgeschlagenen Beitrags von 50 Prozent nur möglich ist, weil zum Beispiel am Seminar Unterstrass die Löhne der Mittelschullehrkräfte nur 82,5 Prozent derjenigen der staatlichen Mittelschullehrkräfte betragen. Jedes Jahr fliessen Spenden in der Höhe von einer Million Franken. Das Geld vom Staat würde unter anderem dafür eingesetzt, dass alle Bewerberinnen und Bewerber unabhängig von ihren finanziellen Verhältnissen aufgenommen werden könnten. Schulen, die so breit abgestützt sind, verdienen eine angemessene Unterstützung seitens des Staates.

Wir haben in unserem ersten Minderheitsantrag einen Beitrag bis zur Hälfte der Kosten von staatlichen Schulen gefordert. Wir sind aber zudem der Meinung, dass die anerkannten Schulen ein Anrecht auf diese Beiträge haben. Wir wollen im Bereich der Mittelschulen keinen Wildwuchs. Ich habe in der Eintretensdebatte darauf hingewiesen. Wir sind der Meinung, dass nichtstaatliche Mittelschulen kontrolliert werden und gewisse Aufgaben erfüllen müssen. Es ist äusserst schwierig und umständlich, als solche Schule anerkannt zu werden. Nur wenige streben dies an und haben das qualitative Potenzial, es zu erreichen. Um die kantonale und schweizerische Anerkennung zu erlangen, müssen unter anderem folgende Punkte eingereicht, überprüft und für gut befunden werden: der Lehrplan, die Studentafel, die Räumlichkeiten wie Labors, Physikzimmer, Turnhallen, der Ausbildungsstand der Lehrkräfte, das Aufnahmeprüfungsreglement, das Promotionsreglement und das Maturitätsprüfungsreglement. Da bleibt wirklich kein grosser Spielraum!

In diesen Schulen können zudem keine Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die die Promotionsbedingungen der staatlichen Mittelschulen nicht erfüllt haben. Der viel zitierte Satz, dass, wer es im normalen Gymnasium nicht schafft, es an einer Privatschule versuchen kann, sofern die Eltern genug tief in den Sack langen, trifft auf die anerkannten nichtstaatlichen Mittelschulen überhaupt nicht zu, auch wenn dies immer wieder behauptet wird. Die soeben erwähnten Bedingungen für eine allfällige Anerkennung werden geprüft, und zwar nicht von irgendjemanden, sondern von der Kantonalen Maturitätskommission, von den Juristen der Bildungsdirektion, vom Bildungsrat und von der Schweizerischen Maturitätskommission im Auftrag des Bundesrates und der Erziehungsdirektorenkonferenz. Wie Sie sehen, ist das Anerkennungsverfahren eine sehr aufwändige Arbeit. An eine zweijährige Vorbereitungszeit schliesst eine vierjährige Prüfungszeit an. Die Dauer des Verfahrens beträgt gegen sechs Jahre. Erst dann kann eine Schule anerkannt werden.

Wir sind der Meinung, dass eine Schule, die all diese Arbeiten auf sich nimmt und sie auch erfüllt, schon fast einen staatlichen Auftrag übernommen hat und deshalb ein Anrecht auf finanzielle Kostenanteile haben soll. Um allfälligem Missbrauch vorzubeugen, sind immer noch genügend Sicherungen eingebaut, nämlich, dass die Schülerinnen und Schüler Wohnsitz im Kanton Zürich haben müssen, dass das Angebot dieser Schulen im Interesse des Kantons liegen muss und dass Einblick in die Rechnungsführung gewährt werden muss. Die wenigen in Frage kommenden Schulen sollen auswählen können zwischen einer Anerkennung mit Beiträgen zum Preis eines sehr hohen Überwachungsgrades und einer weitgehenden Anpassung an die staatlichen Mittelschulen oder einer freien Schule ohne alle diese Bedingungen.

Ich bitte Sie, allfällige Befürchtungen im Licht dieser Tatsachen zu überdenken. Es geht uns, die wir den Minderheitsantrag eingereicht haben, aber um die Sache. Als absolute Minimalvariante sollte Paragraph 37 gemäss Kommission im Gesetz verbleiben. Damit dieser Paragraph aber nicht wegen taktisch bedingtem Abstimmungsverhalten gefährdet wird, ziehen wir somit unsere beiden Minderheitsanträge zu Gunsten des Kommissionsantrags «kann und ein Drittel» zurück.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Hans Fahrni hat den Minderheitsantrag und den Eventualminderheitsantrag zu Paragraph 37 zurückgezogen. Bedenken Sie in Ihren Voten, dass diese nicht mehr bestehen.

Emy Lalli (SP, Zürich): Der Entwurf des ersten Zürcher Mittelschulgesetzes sollte eigentlich, wie Peter Aisslinger zu Recht erwähnt hat, wegweisend für die nächsten Jahrzehnte sein, denn die Mittelschulen haben noch keine eigenen rechtlichen Grundlagen. Doch anhand der Eintretensdebatte im Kantonsrat und der Berichterstattung in der Presse scheint dieses Gesetz als Gesamtes nicht mehr wahrgenommen zu werden. Ein Paragraph beherrscht die Diskussion; ein Paragraph, der überhaupt nicht in dieses Gesetz gehört. Das Mittelschulgesetz muss meiner Meinung nach die rechtlichen Grundlagen für die staatlichen Mittelschulen regeln. Es ist nicht einzusehen, warum es zusätzlich die Finanzierung der nichtstaatlichen Schulen regeln muss. Dies müsste in einem eigenen Gesetz geregelt werden.

Ich lege dar, weshalb ich für die Streichung und somit gegen eine Subventionierung der nichtstaatlichen Schulen bin. Vorausgehend möchte ich betonen, dass unsere Fraktion für eine Anerkennung der privaten Mittelschulen einsteht, wie sie in Paragraph 36 festgehalten

werden. Doch darf es nicht sein, dass diese – wie in Paragraf 37 vorgesehen – pauschal subventioniert werden, denn Anerkennung begründet noch lange keinen Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung durch den Kanton.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gelang den Liberalen die Einführung der allgemeinen Volksschule. Diese staatlichen, allgemeinen Schulen förderten den Aufbau einer demokratischen Gesellschaft. Reiche, Arme, Protestantinnen, Katholiken, sie alle besuchten die gleichen Schulen. Heute, im 20. Jahrhundert, will man einen Schritt rückwärts gehen, indem der Staat Privatschulen finanziell unterstützen will. Damit würde ein zentraler Grundsatz der bisherigen staatlichen Bildungspolitik durchbrochen. Im Sonderdruck für die Festschrift «200 Jahre Erziehungsrat» erwähnt Regierungsrat Ernst Buschor, dass seines Erachtens – passen Sie auf – auf der Oberstufe die kirchlichen Schulen finanziell unterstützt werden sollten. Er meint, einen ersten Schritt in diese Richtung habe der Regierungsrat mit dem Entwurf des Mittelschulgesetzes bereits getan. Das heisst klar, dass Regierungsrat Ernst Buschor vor allem religiös geprägte Schulen bevorzugt und wahrscheinlich in absehbarer Zeit eine Vorlage auf den Tisch legt, welche verlangt, dass auch auf der Oberstufe der Primarschulen private, kirchliche Schulen vom Staat Geld erhalten sollen. Das Volksschulgesetz wird demnächst revidiert. Denken Sie daran!

Es ist nicht die Aufgabe des Staats, konfessionell oder politisch geprägte Schulen finanziell zu unterstützen. Die vordringlichste Aufgabe des Staats ist es, die gute Qualität der staatlichen Mittelschulen auch in Zukunft zu gewährleisten. Ausserdem müsste die ganze Subventionierung kostenneutral sein, das heisst, die zirka 10 Millionen Franken würden zu Lasten der Globalbudgets der öffentlichen Mittelschulen gehen. Es ist absurd, nichtstaatliche Schulen zu unterstützen und gleichzeitig an den staatlichen Schulen verschiedene Sparmassnahmen durchzuführen. Schon die heutigen, knapp bemessenen finanziellen Mittel für die Mittelschulen grenzen den Spielraum für Reformen massiv ein. Nur mit staatlichen Mitteln könnten die Chancengleichheit und die soziale Durchmischung weiterhin gewährleistet sein, meint ein Rektor einer Privatschule, welche heute stipendienberechtigt ist. Doch auch mit sozial abgestuften Schulgeldern könnten Jugendliche, deren Eltern nur über ein bescheidenes Einkommen verfügen, ihre Ausbildung nicht an einer Privatschule absolvieren. Es würde sie immer noch bis zu 1000 Franken im Monat kosten.

Der Weg muss ein anderer sein: Geld dort fliessen lassen, wo es benötigt wird. Jugendliche, welche eine private Mittelschule besuchen wollen und deren Eltern aus finanziellen Gründen für die Ausbildung nicht

aufkommen können, sollen durch Stipendien unterstützt werden. Doch müssten dabei alle anerkannten, privaten Mittelschulen gleich behandelt werden. Wir müssen dafür sorgen, dass das Stipendienreglement und die Verordnung überprüft und dementsprechend angepasst werden. Ich bitte Sie, dem Streichungsantrag zuzustimmen.

Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil a. A.): Es wird Sie nicht erstaunen, dass ich Sie bitte, mit den Freisinnigen und der Kommissionsmehrheit der sehr bescheidenen, die zürcherische Tradition währenden Liberalisierung von Paragraf 37 zuzustimmen. Christoph Mörgeli und die staatlichen Gymnasialrektoren verbinden mit diesem Paragrafen grosse Befürchtungen. Ich finde, dass jede ernst genommen werden muss. Ich habe deshalb versucht, diese Frage mit den Augen von Christoph Mörgeli zu betrachten und zu schauen, ob es bei anderen Kantonen irgendwelche Hinweise dafür gibt, dass die Ängste wirklich berechtigt sind. Ich habe nicht den erstbesten Kanton gewählt, sondern denjenigen Kanton, in dem der Leader maximo der SVP seine Geschäfte tätig. Dieser hat bekanntlich eine gute Nase in solchen Dingen. Ich bin ins Bündnerland gegangen und habe der Bündner Erziehungsdirektion die Gretchenfrage gestellt: Wie haben Sie es mit den privaten Gymnasien? Und ich habe Bauklötze gestaunt. Benchmarking lohnt sich tatsächlich. Alle Bündner Kinder machen dieselbe Aufnahmeprüfung ins Gymnasium; kein Sozialtarif, kein Regionaltarif. Wenn sie die Prüfung bestehen, können sie die Schule frei wählen. Es gibt eine staatliche und sieben private Schulen. Die Schule erhält 20'600 Franken, eine Jahrespauschale der Schüler, die überall gleich hoch ist. Die Maturaprüfungen werden wie folgt abgenommen: Die staatlichen Lehrer von Chur wirken bei den Abschlussprüfungen der privaten Schulen mit. Die Rektoren der privaten Gymnasien nehmen die Matura in Chur ab. So ist Gewähr geboten, dass die Matura nicht – wie man befürchtet – billig werden könnte.

Wir haben also einen Kanton vor uns, der weit über unsere Liberalisierung hinausgeht. Was ist geschehen? Nichts, Stille. Keine Explosion der Maturaquote, keine religiöse Unterwanderung, keine Billig-

matur, kein Ausbooten der staatlichen Schule. Chur bleibt die grösste. Das ist Realität und keine Theorie. Natürlich gilt in der Schweiz – wir wissen es alle –, dass von Kanton zu Kanton alles verschieden ist.

Aber wenn wir auf Tradition setzen, Christoph Mörgeli, dann gehört auch das Seminar Unterstrass, über 125-jährig, und das Freie Gymnasium, 111-jährig, zur Zürcher Schultradition. Beide Schulen, Emy Lalli, müssen mit bedeutend weniger Geld auskommen als die staatlichen. Nicht das Gegenteil ist wahr. Das Seminar Unterstrass hat etwa 2000 Zürcher Lehrkräfte ausgebildet und bildet ständig 10 Prozent dieser Lehrkräfte aus, gute Lehrkräfte, wie ich mich als Schulpräsident überzeugen konnte. Sie können getrost dieser Liberalisierung zustimmen. Sie riskieren nichts.

Stephan Schwitter (CVP, Horgen): Paragraph 37 betreffend finanzielle Leistungen an nichtstaatliche Mittelschulen sollte wirklich nicht zum «pièce de résistance» des Mittelschulgesetzes werden. Die Auflagen für eine solche Lösung sind sehr rigoros. Einerseits betrifft sie nur schweizerisch anerkannte Abschlüsse, andererseits sind die Vorgaben für staatliche Schulen massgebend. Folglich betrifft die Lösung eine kleinere Gruppe von Privatschulen, die sie zu Recht anwenden können und sollen. Folgende Einschränkungen sind im GesetzesParagraph 37 enthalten: Er gilt nur für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Zürich. Es soll höchstens ein Drittel der Leistungen an Schüler, die staatliche Mittelschulen besuchen, ausbezahlt werden. Es sind Subventionen ohne Verpflichtung, deshalb zusätzlich die Kann-Formulierung. Zudem muss eine Verordnung formuliert werden, die dem Kantonsrat unterbreitet werden muss.

Argumente für die moderate Öffnung im Bereich der Mittelschulen sind zudem etwa Folgende: Das Mittelschulgesetz will eine gewisse Teilautonomie auch für die staatlichen Mittelschulen einführen. Es soll nicht mehr obrigkeitlich durchorganisiert werden, wie im vergangenen Jahrhundert, begonnen mit zentralstaatlichem Schulvogt – wenn man so will – oder Bildungsmonopol des Kantons. Wir haben im Mittelschulgesetz keinen Numerus clausus. Wir haben keine Beschränkung der Schülerzahl. Wir sollten nicht Gefahr laufen, in die Barackendörfer der 70er-Jahre zurückzufallen. In diesem Sinne können Privatschulen eine Pufferfunktion für den Staat übernehmen. Es ist ein gradueller Schritt zur Unterstützung der Privatschulen. Diese Unterstützung macht zirka 10 Prozent aus, das sind etwa 1400 Privatschüler von insgesamt 15'000 kantonalen Mittelschülern.

Wir betrachten diese Lösung als Akt der Toleranz und der Grosszügigkeit gegenüber den Anstrengungen und Leistungen der privaten Schulen. Wir sollten uns hüten, einen Rückschritt in eine Art Neokulturkampf an der Schwelle zum dritten Jahrtausend zu üben.

Betreffend der Kosten hat die Verwaltung errechnet, dass sich diese Lösung für den Kanton bereits ab dem 374. Privatschüler als rentabel gestalten würde.

Die CVP-Fraktion plädiert gemäss Kommissionsmehrheit für die Aufnahme des Paragraphen 37 in dieses Gesetz. Denken Sie daran, vorbehalten bleibt die entsprechende Verordnung, die gemäss Paragraf 40 dieses Gesetzes vom Kantonsrat genehmigt werden muss.

Jürg Trachsel (SVP, Richterswil): Vor gut 150 Jahren hat der Kanton Zürich – dies im Zuge der liberalen Verfassung – die Schulen säkularisiert, vor allem deshalb, weil die geistliche Laufbahn, welche jahrhundertlang das akademische Leben prägte, an Bedeutung verlor. Wenn wir in der heutigen Zeit den Deckel der staatlichen Bildungskasse erneut – auch für kirchlich geprägte Privatschulen – öffnen wollen, so bedarf dies einer genaueren Betrachtungsweise. Ein Blick auf die Staatsschulen unserer europäischen Nachbarländer, oder auf diejenigen in den USA, macht schnell klar, dass wir etwas sein dürfen, was uns Schweizerinnen und Schweizern vermeintlich so schlecht ansteht: Wir dürfen stolz sein auf die Qualität unseres Bildungssystems im Allgemeinen und auf die Mittelschulen im Kanton Zürich im Besonderen. Es ist in der Schweiz – zumindest heute noch – nicht entscheidend, ob jemand in Genf, Lausanne, Zürich, Bern oder Basel studiert, einmal abgesehen davon, dass nicht sämtliche Ausbildungsgänge überall angeboten werden.

Im Kanton Zürich gelten sowohl die Mittelschule in Wetzikon als auch das Rämibühl oder der Freudenberg/Enge-Komplex als mit allen Wenn und Aber vergleichbare und gute Schulen. In Deutschland oder in Frankreich dagegen ist es sehr wohl von Belang, an welche staatliche Schule jemand geht. Der Staat hat nicht für alle Schulen gleich viel Geld zur Verfügung, weil zu viele Jugendliche die Mittelschulen besuchen und weil private Schulen über Gebühr unterstützt werden.

Ich höre immer wieder: Was soll das? Wir wollen die staatlichen Schulen nicht verschlechtern. Wir wollen nur mehr Gerechtigkeit und Chancengleichheit für die Privatschulen. Womit diese beiden Begriffe einmal mehr massiv überstrapaziert werden. Gerechtigkeit und Chancengleichheit zwischen staatlichen und privaten Schulen herrscht meiner Meinung nach dann, wenn Privatschulen zugelassen und ihre

Ausbildungsabschlüsse anerkannt werden, was sie mit dieser Vorlage auch ohne Paragraph 37 werden. Es liegt aber bezüglich der pekuniären Seite der Schulen gerade im Wesen der jeweiligen Schulart begründet und stellt mithin eine Essenzialia dar, dass staatliche Schulen vom Staat und Privatschulen von Privaten getragen werden.

Die Ausdehnung der staatlichen Finanzierung auf Privatschulen – die vorliegende Regelung – bedeutet eine Ausdehnung der Staats- auf die Privatschulen ohne Wenn und Aber. Das ist übertriebener Etatismus und hat mit Konkurrenz, Liberalismus oder Öffnung überhaupt nichts zu tun. Ein Wort an die Privatisierer: Wer wirklich und nicht nur vermeintlich im Schulwesen privatisieren will, müsste staatliche Mittelschulen aus den Staatsbüchern herausbrechen und nicht die Finanzgiesskanne des Staates Zürich auch über den Schulgärten der Privatschulen entleeren. Mehr Wasser oder Finanzen können und wollen wir dieser Kanne angesichts unserer Finanzsituation – auch mit Blick auf den längerfristigen Finanzplan – nicht zukommen lassen.

Bezogen auf die öffentlichen, staatlichen Mittelschulen heisst dies nichts anderes als: Wer sich für die Ausdehnung der Finanzierung auf Privatschulen über das heutige Mass hinaus ausspricht, dreht den staatlichen Schulen, welche unabhängig vom Portemonnaie der Eltern – bei entsprechender Leistung – den Jugendlichen aller Schichten offenstehen, früher oder später den Geldhahn zu. Das führt unweigerlich zu einer Verschlechterung der staatlichen Schulen. Wer Ja sagt zur Subventionierung der Privatschulen, sagt Nein zu einem zentralen und bewährten Stützpfeiler einer sozial ausgewogenen Bildungspolitik.

Ich und eine Mehrheit der SVP-Fraktion sagen Ja zu einer ausgewogenen Bildungspolitik und deshalb Nein zur ausgedehnten Finanzierung. Sie sehen, mit Gerechtigkeit, Liberalisierung, Chancengleichheit oder Öffnung hat Paragraph 37 nichts zu tun, lediglich mit einer Ausweitung von Subventionen. Lassen wir staatliche Schulen Staatsschulen sein! Lassen wir Privatschulen Privatschulen sein!

Zum Abschluss meines Referates schliesse ich den Kreis und komme auf meine Eingangsworte «Säkularisierung, Religionen und Weltanschauung» zurück. Vor gut einem halben Jahrhundert haben sich die Schulen über den Staat von kirchlichen Dogmen lösen können. Auch heute finden sich unter den potenziellen Subventionsempfängern Schulen mit Pfarrern an der Spitze, welche unter anderem ihre Werthaltung als das zentrale Positivum ihrer Schulen predigen. Der Kanton Schwyz denkt anlässlich seiner letzten Kantonsratsdebatten sehr laut über die Subventionierung der Stiftsschule Einsiedeln nach. Der Kanton Zürich unterhält bereits heute Abkommen mit Staatsschulen des Kantons Schwyz, was im Grundsatz gut ist. Doch, wer weiss, welche Schulen in

20 Jahren als Staatsschulen bezeichnet werden? Merken Sie etwas? Wir brauchen nicht mehr, sondern wir brauchen gute Mittelschülerinnen und -schüler. Das Mittelschulwesen ist deshalb vor allem über das Leistungsprinzip zu steuern.

Zusammengefasst habe ich drei Gründe, die für eine Streichung von Paragraf 37 sprechen: Die Zahl der Mittelschülerinnen und -schüler im Kanton muss vermehrt über das Leistungssystem gesteuert werden und nicht über die Ausdehnung der Subventionen. Die Ausdehnung der Subventionen bedeutet ohne Wenn und Aber eine Verschlechterung unserer heutigen Staatsschulen. Ich erachte die Subventionierung von Weltanschauung und Religionen nicht als eine primäre Staatsaufgabe.

Charles Spillmann (SP, Ottenbach): Ich halte daran fest, dass es eine staatliche Aufgabe ist, allen fähigen Schülerinnen und Schülern Ausbildungsgänge ohne Schulgeld zur Verfügung zu stellen, bei denen sie ein Diplom oder eine Matura erarbeiten können. Die Schulen sollen für alle weltanschaulichen oder religiösen Haltungen offen sein. Es ist geradezu erwünscht, dass verschiedenste Auffassungen in den Schulen zusammenkommen; in unserer heutigen, erweiterten Welt ohnehin. Die Schule hat auf allen Stufen den Auftrag, unterschiedliche Menschen einander bekannt zu machen und sie zu sozialisieren. In der aktuellen Welle des ziemlich schrankenlosen Einzelgängertums scheint es mir wichtig, Gemeinsamkeiten zu betonen, nicht nur jene der kleinen, relativ konformen Gruppe, die eigene Wege gehen will und vielleicht viel Nestwärme vermittelt, sondern in einem erweiterten gesellschaftlichen Sinn. Staatliche Schulen können dies besser, gerade auf der Stufe der Mittelschule, wo wir Sprachprobleme und Ähnliches, wie sie auf der Volksschulstufe üblich sind, nicht kennen.

Die staatliche Schule fragt nicht nach Einkommen. Ich weise darauf hin, dass zum Beispiel das Freie Gymnasium zirka 80 Prozent Schüler hat mit akademisch gebildeten Eltern. Das Seminar Unterstrass liegt etwa bei 60 Prozent. Das heisst nicht unbedingt, dass das gut verdienende Leute sind, aber man kann es doch mehrheitlich annehmen. Wir fragen nicht nach Einkommen, Religion, Konfession oder sozialer Herkunft, sondern wir behandeln alle Leute gleich, die sich bei uns bewerben. Deshalb ist es nicht im Interesse des Staates, dass er private Schulen finanziell unterstützt. Dadurch wird Ungleichheit gefördert. Der Hinweis, mit den Staatsbeiträgen könnten die privaten Schulen mehr Arbeiter- und Angestelltenkinder aufnehmen, sticht nicht. Das verbleibende Schulgeld können diese Kreise trotzdem niemals aufbringen.

Was Regierungsrat Ernst Buschor und die Mehrheit der Kommission hier vorschlagen, ist zudem nur der Beginn. Ich habe das noch von Telefonaten im Ohr. Man ist der Meinung, wenn heute diese Finanzierung angenommen wird, würde es weitergehen. Regierungsrat Ernst Buschor hat öffentlich geäußert, wenn man mit dem Mittelschulgesetz durchkomme, könne man auch auf Volksschulstufe sehen, was sich machen lasse, zum Beispiel bei den Rudolf Steiner-Schulen. Regierungsrat Ernst Buschors kürzliche Bemerkung zu den christlichen, konfessionellen Schulen, etwas zusätzliche Ethik, die diese Schulen vor allem vermitteln, könne uns guttun, halte ich für ziemlich bedenklich. Eigentlich wollte ich zynisch sagen, aber man muss sparsam umgehen mit diesem Begriff. Da drangsaliert man mit der Politik vor allem untere Einkommensschichten, um zu sparen und dann finanziert man etwas Ethik für besser Verdienende, also in erster Linie jene, die diese Politik für ihr eigenes Portemonnaie unterstützen. Diese Verbindung von extremem Profitstreben und beinahe bigotter Rechtfertigungsethik-Finanzierung dünkt mich sehr unangenehm.

Die staatlichen Schulen verfügen nicht über den Handlungsspielraum, den der Begriff Teilautonomie verspricht. Das Wesentliche wird weiterhin vorgeschrieben. Vor kurzem wurde hier drinnen von gewisser Seite behauptet, wer die Finanzierung ablehne, verrate Schwäche. Dazu Folgendes: MAR und kantonale, sehr verengende Vorgaben haben nur ein Minimum an Reformen möglich gemacht. Man hat aus Spargründen die Klassen an den kantonalen Schulen vergrößert. Da drückt man aus Spargründen die Schülerpauschale – jetzt ist davon nicht mehr die Rede, trotzdem ist es faktisch so – möglichst tief, das heisst, man schränkt den Handlungsspielraum ein, der der Profilbildung dient. Da hält man Schulen, die grundsätzlich überbelegt sind. Also in Schulen, die für 600 bis 700 Leute gebaut sind, hat man seit 20 Jahren dauerhaft 200 Leute mehr drin. Selbst dort, wo man bauen wollte – das war vor kurzem auch ein Thema hier –, hat man deshalb grössere Räume gebaut, um eventuell in Zukunft grössere Klassen hinpflanzen zu können. Die Sache war immer sehr zweischneidig.

Man will Privatschulen mitfinanzieren, weil die all das besser könnten, also mehr Nestwärme vermitteln, kleinere Klassen führen, überblickbar sind. Das ist genau das, was man bei den staatlichen Schulen wegzusparen begonnen hat. Privatschulen seien familiärer. Klar, wenn man zu grosse, staatliche Schulen bildet und sie vollquetscht, hat das mit familiär nicht mehr viel zu tun. Hier müsste man Änderungen anbringen, das wäre vernünftiger.

Zu einzelnen Rednern: Wenn schon Finanzierung der Privatschulen, dann gezielt über eine besondere Stipendierung. Dann müsste man aber

auch Ansprüche stellen an die soziale Zusammensetzung dieser Privatschulen.

Staatsschulen müssen Absolventen von privaten Schulen immer aufnehmen, wenn sie die Bedingungen erfüllen. Umgekehrt ist das nicht der Fall. Das heisst, es könnte durchaus sein, dass eine Privatschule Pleite geht, und dann muss der Staat diese Schüler übernehmen. Er hat keine Wahl.

Ich ersuche Sie, Paragraph 37 zu streichen. Er tut so, wie er vorhanden ist, den staatlichen Mittelschulen aus verschiedenen Gründen nicht gut.

Jürg Leuthold (SVP, Aeugst a. A.): Es erscheint mir merkwürdig, wenn sich die Stellungnahmen der Mittelschullehrverbände, der Schulleiterkonferenz der Kantonsschulen und der Schülerverbände doch sehr gleichen, und diese auch auf der gleichen Schiene zu argumentieren pflegen. Ich muss mir die Frage stellen, ob in dieser Angelegenheit einmal mehr Schüler instrumentalisiert werden, die letztlich mit der Vorlage insoweit nichts zu tun haben, da sie davon nicht direkt betroffen sind, weil sie beim Inkrafttreten des Gesetzes die Schulen nicht mehr besuchen.

Die finanziellen Mittel bleiben aufgrund der Globalbudgets den Kantonsschulen auch bei einer Subventionierung der nichtstaatlichen Schulen erhalten. Es werden niemandem irgendwelche Gelder weggenommen. Die rund 650 Schülerinnen und Schüler, die zurzeit eine anerkannte und nicht gewinnorientierte, private Schule besuchen, erhielten bei einem Subventionssatz von 7000 Franken rund 4,5 Millionen Franken. Gerade dies käme der Chancengleichheit der Schülerinnen und Schüler sehr entgegen.

Der Staat spart heute wegen der nichtstaatlichen Schulen jährlich 13 Millionen Franken. Diese müsste er zusätzlich aufwenden, wenn er auch die Schülerinnen und Schüler der nichtstaatlichen Mittelschulen ausbilden müsste. Die Schülerinnen und Schüler, die eine nichtstaatliche Mittelschule besuchen, könnten aufgrund des Zwangs zur Anwendung der gleichen Aufnahme Richtlinien auch staatliche Mittelschulen besuchen. Würden dies alle Schülerinnen und Schüler tun, würden dem Staat die vorerwähnten Mehrkosten entstehen, welche er dann auf jeden Fall aufzuwenden hätte.

Die Sparmassnahmen sind unabhängig von der Legiferierung des Mittelschulgesetzes in die Wege geleitet worden und haben mit diesem beziehungsweise dessen Paragraphen 37 keinerlei Zusammenhang. Sie sind deshalb separat zu betrachten. Es sei hier erwähnt, dass die staatlichen Mittelschulen auch ohne Mittelschulgesetz durch die wirkungsorientierte Verwaltungsführung zum Sparen angehalten und aufgefordert sind.

Mit der Kann-Formulierung in Paragraph 37 bleibt lediglich der Stipendierungsstatus für das Seminar Unterstrass bestehen. Die anderen nichtstaatlichen Mittelschulen müssten erst noch zeigen, dass sie im öffentlichen Interesse sind und daher allenfalls für Subventionen in Frage kämen. Das Seminar Unterstrass und das Freie Gymnasium haben lediglich zu 0,2 % zur Erhöhung der Maturandenquote beigetragen. Die restlichen 99,8 % gehen zu Lasten aller übrigen Maturitätsschulen im Kanton Zürich.

Ich bin mit einem grossen Teil unserer Fraktion für eine gesunde Konkurrenz im Bildungswesen und stimme Paragraph 37 zu.

Willy Spieler (SP, Küsnacht): Unsere Fraktion hat mit deutlicher Mehrheit die Streichung von Paragraph 37 beschlossen. Es gibt in dieser Frage allerdings keinen Fraktionszwang, weshalb die unterlegene Minderheit selbstverständlich frei ist, für die Beibehaltung des Paragraphen im Sinne der Kommissionsmehrheit zu stimmen.

Es gibt in unserer Fraktion einen wesentlichen Konsens, der dahingeht, dass wir keinen Zusammenhang herstellen wollen zwischen der Subventionierung privater Mittelschulen und der Stipendienfrage. Wir verstehen überhaupt nicht, dass die kantonale Stipendienkommission dem Seminar Unterstrass einen Brief zukommen liess, in dem es

heisst, wenn Paragraf 37 gestrichen werde, würden auch die Stipendien für die Leute entfallen, die dieses Seminar besuchen. Diesen Zusammenhang sehen wir nicht. Er ist vielleicht ein Teil der Strategie, um Paragraf 37 den Leuten schmackhaft zu machen.

Es gibt auch einen Konsens in unserer Fraktion, der klar gegen die Privatisierung, gar Konfessionalisierung des Schulwesens an der Oberstufe ist. Zu diesem Punkt möchte ich etwas an die Adresse unseres Bildungsdirektors sagen. «Wir stehen voll hinter den Staatsschulen», haben Sie anlässlich der Eintretensdebatte gesagt. Ich glaube, dass das vor allem der Beschwichtigung derjenigen Gemüter dienen sollte, die von Paragraf 37 eine Aushöhlung des staatlichen Bildungsauftrags an der Mittelschule befürchten. Ich gehöre auch dazu. Ich würde Ihnen gerne glauben, Herr Bildungsdirektor, wenn ich es könnte. Im Gegensatz zu Ihrem Bekenntnis anlässlich der Eintretensdebatte steht das ganz andere Bekenntnis, das ich der Festschrift «200 Jahre Erziehungsrat des Kantons Zürich» entnehme. Darin vermissen Sie in unseren Schulhäusern «eine konsequent protestantische oder katholische Werthaltung als Leitidee der Wertprägung». Daraus leiten Sie die Forderung ab, dass der Staat konfessionelle Schulen finanziell unterstützen sollte: «Meines Erachtens sollten daher an der Oberstufe die kirchlichen Schulen zu den Durchschnittskosten staatlicher Schulen mit der Auflage der Unentgeltlichkeit finanziell unterstützt werden.» Und weiter folgt der Satz: «Einen ersten Schritt in diese Richtung hat der Regierungsrat mit dem Entwurf des Mittelschulgesetzes getan».

Hier tun Sie, Herr Bildungsdirektor, einen Griff in die historische Motenkiste Ihrer Partei, dass sich die Väter des laizistischen zürcherischen Bildungswesens – Mütter gab es damals leider noch nicht – im Grabe umdrehen müssen. Sie propagieren hier einen Konfessionalismus, wie ihn zum Glück auch die angesprochenen Kirchen nicht oder nicht mehr vertreten, von einzelnen Splittergruppen wie Opus Dei einmal abgesehen. Sie propagieren kirchliche Mittelschulen und desavouieren damit das staatliche Gymnasium und seine Integrationsaufgabe. Das, Herr Buschor, soll ein Bekenntnis zu den Staatsschulen sein!

Sie setzen den Grundwerten der öffentlichen Schule eine «konsequent protestantische oder katholische Werthaltung als Leitidee der Wertprägung» gegenüber. Es ist ja schön, Herr Buschor, dass Sie für einmal von Werten sprechen und nicht immer nur vom Markt. Aber, ich wäre im Umgang mit den Grundwerten etwas vorsichtiger. Denn Grundwerte sind nie etwas spezifisch Katholisches, Reformiertes oder überhaupt Christliches. Grundwerte sind konstitutiv für unser Zusammenleben. Sie können daher gerade nicht das religiös Trennende, sondern immer nur das menschlich Gemeinsame ausdrücken. Ich denke insbesondere

an die Grundwerte, die unserem Staatswesen zu Grunde liegen, die Trikolorewerte von Freiheit, Gleichheit und Solidarität. Ich denke auch an die Toleranz, die zum besonderen Auftrag der Staatsschule gehört. Die öffentliche Mittelschule, Herr Buschor, hat diesen Auftrag zur Toleranz ernst genommen und ist damit gewissen kirchlichen Mittelschulen beispielhaft vorgegangen. Nicht nur Sie sprechen aus Erfahrung, sondern auch ich selbst.

Sie sagen weiter in Ihrem Festschriftartikel, dies sei nur der erste Schritt. Weitere Schritte werden also folgen. In diesem Zusammenhang ist auch der unsägliche Satz in der Weisung des Regierungsrates zu verstehen: «Grundsätzlich könnte der Kanton auch die Strategie verfolgen, ein möglichst grosses Angebot über nichtstaatliche Mittelschulen sicherzustellen und die kantonalen Schulen nur subsidiär zu führen.» Diesen Handlungsspielraum lasse der neue Paragraf 37 den politischen Behörden. Genau diesen Handlungsspielraum will Ihnen, Herr Buschor, die Mehrheit unserer Fraktion nicht geben. Es geht dabei gar nicht mehr um die Frage von Privatschulen, die in einzelnen Fällen eine durchaus sinnvolle Ergänzung der öffentlichen Schulen sein können. Ich denke an das Seminar Unterstrass. Es geht um die Ideologie, die Sie, Herr Buschor, mit diesem Paragrafen 37 verbinden. Wir wollen keinen neuen Kulturkampf, und wir wollen keinen Bildungsdirektor, der kirchliche Mittelschulen propagiert. Sie können diesen Streichungsantrag daher auch als Misstrauensvotum gegenüber Ihrer Politik betrachten.

Peter Förttsch (Grüne, Zürich): In den Paragrafen 35 und 36 wird geregelt, dass nichtstaatliche Schulen die Bewilligung des Bildungsrates brauchen, um den Betrieb aufnehmen zu können, sofern diese die staatlichen Schulen konkurrenzieren können; das heisst, sofern das Angebot innerhalb der staatlichen Schulpflicht liegt. Es ist also der Bildungsrat, welcher bestimmt, welche nichtstaatlichen Schulen kantonale Anerkennung erhalten werden. Der Bildungsrat erlässt alle Bestimmungen über die Anerkennungsverfahren der nichtstaatlichen Mittelschulen. Der Bildungsrat kann auch einschränkende Bestimmungen erlassen, um das Bildungssystem wirkungsvoll zu schützen. Der Bildungsrat hat die Kompetenz, alle Bewilligungen wieder zu entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Der Staat hat alle Mittel in der Hand, die er zur Beeinflussung – auch zur kurzfristigen Beeinflussung – der Schulen benötigt. Der Bildungsrat ist ein sehr starkes Gremium.

Das Schicksal privater Anbieter wird zu einem sehr grossen Teil vom Bildungsrat bestimmt. Es ist deshalb völlig klar, dass private Anbieter im Konkurrenzumfeld kürzere Spiesse haben als die staatlichen Schulen. Der Staat macht einerseits ein Bekenntnis zur privaten Initiative

und verweigert gleichzeitig seine Mitarbeit, wo diese sinnvoll sein könnte, nämlich in der Förderung von alternativen Angeboten und damit bei der Qualitätsentwicklung. Das ausgerechnet in einem der heikelsten Bereiche, in einem sehr sensiblen Bereich, nämlich der Bildung. Wir wissen, Bildung ist eine unserer Kernkompetenzen.

So kann das nicht gehen. Wer A sagt, muss auch B sagen. Wir fordern auch in Paragraf 37 ein klares und starkes Bekenntnis zur vorgesehenen Förderung der privaten Initiative. Darum bitte ich Sie, dem Staat zu ermöglichen, die entsprechenden Beträge bereitzustellen. Folgende Ziele können wir so erreichen: Erstens können wir qualitativ sehr gute Schulen im Kanton halten. Zweitens können wir die Entwicklung der Schule im Fluss halten. Gleichzeitig können wir drittens die Chancengleichheit gewähren. Paragraf 37 ganz zu streichen oder mit kleineren Beiträgen auszurüsten, wäre falsch. Ich betrachte diese Anträge als kleinmütig und ungeeignet, um unsere Mittelschulen an der Spitze zu halten. Sagen Sie Nein dazu! Wir brauchen heute mutige Taten und nicht die starren Ansichten der heute Bevorzugten, die sich begreiflicherweise für ihre Sache wehren. Wenn Sie unsere kantonalen Mittelschulen weiterhin an der Spitze halten wollen, können Sie nicht mit den Kreisen rechnen, die nur an den eigenen Strukturen festhalten. Sagen Sie Nein zum Streichungsantrag und zur Verminderung der staatlichen Unterstützung von 30 auf 20 Prozent. Sagen Sie Ja zu Paragraf 37. Die Grünen werden das tun.

Esther Zumbrunn (DaP/LdU, Winterthur): Die LdU/DaP-Fraktion unterstützt den Kommissionsantrag. Die Gefahr, dass nun private Schulen wie Pilze aus dem Boden schießen, sehen wir nicht, denn die Hürde, welche das schweizerische Anerkennungsverfahren setzt, ist sehr hoch. Zudem wird der definitive Entscheid darüber, welche private Mittelschule anerkannt wird, voraussichtlich erst im Jahr 2002 fallen. Hingegen bringen wir deutlich zum Ausdruck, dass wir mit unserer Zustimmung zur Kann-Subventionierung weder eine finanzielle Elite noch eine Matura light fördern wollen. Uns geht es um die Unterstützung jener Schulen, die Schwerpunkte anbieten, welche bei staatlichen Schulen rar sind und welche Wert auf eine ausgewogene soziale Durchmischung legen. Es ist zudem eine Tatsache, dass innovative Ideen oft von nichtstaatlichen Schulen ausgehen und nach einiger Zeit auch für staatliche Schulen selbstverständlich werden. Diese Option wollen wir mit unserer Unterstützung des Kommissionsantrages offen halten.

Die Beratungen werden unterbrochen.

Persönliche Erklärung

Hans-Jacob Heitz (Liberale, Winterthur): Um es klarzustellen, diese Erklärung habe ich vor Kenntnissnahme der heutigen Tageszeitungen geschrieben.

Am Freitag ging beim Winterthurer Lokalradio «Top» ein Statement von Kantonsrätin Crista Weisshaupt in ihrer Eigenschaft als für die Militärdirektion zuständiges Mitglied der Geschäftsprüfungskommission über den Äther, wonach sie eigenständig in der Angelegenheit des des Amtes enthobenen Winterthurer Kreiskommandanten Paul Matter recherchiert, in dessen Personalakten Einblick genommen und sich mit Regierungsrätin Rita Fuhrer besprochen habe. Dabei habe sie sich vergewissern können, dass Regierungsrätin Rita Fuhrer mit dessen Suspendierung angeblich richtig gehandelt haben soll. Regierungsrätin Rita Fuhrer habe laut Kantonsrätin Crista Weisshaupt Fakten in der Hand, welche im Fall öffentlicher Information Paul Matter schaden würden. Merkwürdige politische Koalitionen scheinen sich hier anzubahnen.

Wer in der Sache selbst, in deren Dossier ich keinen Einblick habe, Recht hat, steht heute – damit dies klar ist – nicht etwa zur Debatte. Vielmehr ruft dieser Vorfall nach den folgenden Fragen:

- War Kantonsrätin Crista Weisshaupt berechtigt, namentlich als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission über das Dossier Paul Matter eigenmächtig an die Öffentlichkeit zu gelangen?
- Wären solche Informationen nicht vielmehr der Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission vorbehalten, wie im Leitbild der Geschäftsprüfungskommission und im Fall Gutsbetrieb Rheinau kürzlich dokumentiert?
- Handelt es sich bei diesem öffentlichen Statement eines Geschäftsprüfungskommissions- und zudem Büromitglieds nicht um eine unzulässige Beeinflussung eines beim Regierungsrat hängigen Rekursverfahrens?
- Handelt es sich bei solcherart eigenmächtiger Berichterstattung eines Geschäftsprüfungskommission-Mitglieds aus vertraulichen Personalakten nicht etwa gar um etwas wie eine Amtsgeheimnisverletzung?
- Wie lange wird dieses Verfahren noch willkürlich auf die lange Bank geschoben? Tut sich der Regierungsrat etwa schwer damit?

Wir Winterthurer und wir Zürcher Liberale bleiben auch hier wachsam und schauen den Regierungsparteien auf die Finger. Wir bleiben dran!

Erklärung der Geschäftsprüfungskommission

Franziska Frey-Wettstein (FDP, Zürich), Präsident der Geschäftsprüfungskommission: Nachdem über die Presse die Probleme zwischen dem Winterthurer Kreiskommandanten und Regierungsrätin Rita Fuhrer bekannt wurden, hat die Referentin der Geschäftsprüfungskommission, wie das in solchen Fällen üblich ist, Kontakt mit der Regierungsrätin aufgenommen und die Geschäftsprüfungskommission laufend informiert. Es wurden in der Geschäftsprüfungskommission nie irgendwelche offiziellen Beschlüsse gefasst. Es bestand für den Moment aus Sicht der Geschäftsprüfungskommission kein Handlungsbedarf.

Laut Leitbild der Geschäftsprüfungskommission ist es so, dass die Präsidentin oder der Präsident den Kontakt mit der Presse gewährleistet. Es können selbstverständlich in den einen oder anderen Fällen Delegationen bestimmt werden oder einzelnen Referentinnen oder Referenten der Auftrag erteilt werden. In diesem Fall ist das leider nicht so abgelaufen.

Die Beratungen werden weitergeführt.

Ordnungsantrag

Thomas Isler (FDP, Rüschlikon): Nachdem die Thematik zu Paragraf 37 bekannt ist, und wir noch 13 Votanten hören, ist dann die Materie zu Boden gesprochen. Ich beantrage Ihnen,
die Rednerliste zu schliessen.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Das Wort zum Ordnungsantrag wird nicht gewünscht. Die Rednerliste ist somit geschlossen.

Christoph Mörgeli (SVP, Stäfa): Der Bildungsdirektor hat in der Kommissionsberatung mehrmals betont, dass Paragraf 37 für ihn ein Herzensanliegen dieses Gesetzes darstellt. Die finanzielle Unterstützung von privaten Mittelschulen ist indessen für uns das Hauptärgernis des vorliegenden Mittelschulgesetzes.

Ein kurzes Wort zu Jean-Jacques Bertschi: Wenn er das Beispiel Graubünden herbeizieht, vergleicht er das Land der tausend Täler mit dem geographisch doch etwas anders strukturierten Kanton Zürich. In Graubünden hat sich lange Zeit im Zentrum lediglich die Kantonsschule Chur als öffentliche Mittelschule gehalten. In den Peripherien sind Privatschulen entwickelt worden wie etwa Schiers, Disentis, Zuoz, Samaden und Ftan. Das ist eine völlig andere Situation. Im Kanton Zürich hat man frühzeitig mit der Regionalisierung von Staatsschulen begonnen.

Dass sich ein laut vernehmbarer Volkswille dahingehend geäußert hätte, man solle die Privatschüler mit Staatsgeldern subventionieren, wird im Ernst niemand behaupten. Interesse daran haben allenfalls jene Privatschulen, die sich staatliche Mittel und betroffene Eltern, die sich eine finanzielle Entlastung erhoffen. Ob das Zürcher Volk in seiner Mehrheit diese Art der Ausweitung der Staatstätigkeit und diese Art der Belastung des Staatshaushalts unterstützt und der Schwächung unseres öffentlichen Schulwesens zustimmt, wage ich zu bezweifeln.

Ich möchte vornehmlich die Kolleginnen und Kollegen auf der bürgerlichen Ratsseite, die der Subventionierung von Privatschulen Sympathie entgegenbringen, bitten, auch in dieser Sache diszipliniert zu denken. Kennzeichen der öffentlichen Schule ist es, dass sie öffentlich finanziert wird und für jedermann unentgeltlich zugänglich ist, unabhängig vom sozialen Status oder vom Einkommen der Eltern. Kennzeichen der Privatschule ist es, dass sie privat finanziert wird und ohne Unterstützung des Staates auskommt. Ich weiss, dass nicht wenige der hier versammelten Kolleginnen und Kollegen selbst Privatschulen besucht haben oder Kinder in Privatschulen unterrichten lassen und dafür natürlich gerne etwas weniger zahlen möchten. Haben Sie heute die Grösse, solche Anfechtungen des Eigennutzes beiseite zu lassen. Viele von Ihnen im bürgerlichen Lager argumentieren bei sonstigen Sachgeschäften durchaus ordnungspolitisch und wehren sich angesichts unserer arg strapazierten Kantonsfinanzen lautstark gegen die weitere Ausdehnung der Staatstätigkeit. Ich denke auch an die Mitglieder meiner Fraktion

und an die Mitglieder der Finanzkommission, die in der Budgetdebatte zahlreiche, sehr gut begründete Sparanträge eingereicht haben. Kaum ist das Jahr vorbei, ist eine beträchtliche Minderheit – auch meiner Fraktion – wieder bereit, das Staatsgeld mit der grossen Kelle auszugeben.

Es ist auch mit Paragraf 37 nicht möglich, zwischen privaten und öffentlichen Mittelschulen Chancengleichheit herzustellen. Das Jahresgeld am Freien Gymnasium Zürich beträgt pro Schüler rund 18'000 Franken. Künftig wäre ein Staatszuschuss von 6000 Franken möglich. Die Eltern hätten dann immer noch 12'000 Franken aus der eigenen Tasche aufzubringen. Dies können sich auch nach der Einführung von Paragraf 37 nur wenige Mitbürgerinnen und Mitbürger leisten. Auch eine subventionierte Privatschule wird für einkommensschwächere Kreise niemals erschwinglich sein.

Es wird nicht sehr gerne gehört, aber es muss hier gesagt sein, dass die Funktion der privaten Mittelschulen darin besteht, jenen Schülerinnen und Schülern zu einem Maturitätszeugnis zu verhelfen, die den Anforderungen der öffentlichen Mittelschulen nicht genügen. Wären sie, wie zuweilen behauptet wird, ohne Weiteres in der Lage, ein öffentliches Gymnasium zu absolvieren, wären jene Eltern, die pro Jahr und Kind 18'000 Franken bezahlen, reine Masochisten. Wenn die Regierung im Bericht zum Mittelschulgesetz schreibt, es sei wünschbar, die Zahl der Maturanden auf dem heutigen Niveau von 20 Prozent zu stabilisieren, ist ihr beizupflichten; gerade deshalb, weil wir mit den Fachhochschulen neue, praktisch ausgerichtete, höhere Bildungswege erschliessen. Eine Präzisierung erbitte ich mir vom Herrn Bildungsdirektor in der Frage, ob er damit die öffentlichen und privaten Mittelschulen zusammennimmt. An den öffentlichen Gymnasien führen wir heute schon 20 Prozent der Jugendlichen zur Matur. Wenn Sie die Privatschüler auch mitrechnen, müssten Sie einem Abbau des öffentlichen Gymnasialwesens das Wort reden.

Wir werden ohnehin mit der Subventionierung von Privatschülern das Gegenteil einer Stabilisierung erreichen. Je grösser die Maturandenzahl und je bequemer das Maturzeugnis zu erreichen ist, desto mehr werden die Hochschulen den Zustrom durch Tests und Eignungsprüfungen steuern müssen. Wer die Praxis kennt, weiss, dass die tatsächlichen staatlichen Möglichkeiten einer Qualitätskontrolle von Privatschulen äusserst beschränkt sind. In den letzten Jahren hat die Eidgenössische Maturitätskommission interessanterweise sehr vielen Privatschulen die eidgenössische Anerkennung ausgesprochen, diese aber kaum jemals wieder entzogen.

Ich räume durchaus ein, dass die hier diskutierte Frage auch eine psychologische Komponente hat. Der Bildungsdirektor, einzelne Damen und Herren in der Kommission und viele der hier anwesenden Ratsmitglieder sind nicht im Kanton Zürich aufgewachsen und kennen das öffentliche zürcherische Schulwesen nicht aus eigenem Erleben. Sie mögen immerhin jenen ihren Einsatz für die Zürcher Volksschule auf allen Stufen nicht verübeln, die dieser öffentlichen Schule viel verdanken und nicht zu jenen Privilegierten gehören, die eine Privatschule hätten absolvieren können.

Ich bitte Sie, Paragraph 37 aus dem Mittelschulgesetz zu streichen.

Ruedi Keller (SP, Hochfelden): Ich antworte Jean-Jacques Bertschi. Mich hat sein Votum mit dem Beispiel des Kantons Graubünden nicht beruhigt. In Graubünden gibt es gemäss seiner Aussage eine grosse, staatliche Schule in Chur und sieben private im Kanton verteilt. Das kann doch nicht Vorbild für den Kanton Zürich sein! Konkret heisst das, dass Schüler, die nicht in der Nähe von Chur wohnen, eine kostenpflichtige private Schule, zum Beispiel eine Stiftsschule, besuchen müssen, wenn sie nicht grosse Nachteile in Kauf nehmen wollen.

Wir wollen aber gute öffentliche Mittelschulen mit laizistischem Charakter. Unser Ziel sind dezentral gelegene, regionale Schulen, wie wir sie heute im Wesentlichen haben. Mit Paragraph 37 werden den staatlichen Schulen Gelder entzogen. Wenn Sie nicht damit einverstanden sind, müssten Sie mir jetzt sagen, woher Sie die anfänglich 10 Mio. Franken für die Unterstützung privater Mittelschulen herholen.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Es sprechen noch zwölf Mitglieder des Rates. Ich mache Ihnen beliebt, die Redezeit auf fünf Minuten zu beschränken. Wenn Ihr Votum länger ist, sprechen Sie etwas rascher.

Hansruedi Hartmann (FDP, Gossau): Im Vorfeld dieser Beratungen setzte sich ein Teil des Mittelschul-Lehrkörpers vehement für die Streichung von Paragraph 37 ein. Wir haben die Streichlust von einem Direktbetroffenen, von Charles Spillmann, in verschiedenen engagierten Voten gehört. Speziell beim Lehrkörper kommt in mir der Gedanke auf, die minimale Konkurrenz nichtstaatlicher Schulen könnte auch ein Grund der Ablehnung sein. Speziell enttäuscht bin ich von der ablehnenden Haltung eines Mittelschullehrers, der in der Presse schrieb, dass das Berufsethos der Lehrerschaft bald durch das elementare Bedürfnis nach Jobsicherung abgelöst werde. Auf der einen Seite, so schreibt er, werde der einigermaßen Sicherheit garantierende Beamtenstatus

abgeschafft, andererseits spüre ich als Leser, dass Bedenken betreffend Konkurrenz mitspielen. Diese Konkurrenz sehe ich durchaus positiv. Die wenigen nichtstaatlichen Mittelschulen geben Impulse. Ihr harter Überlebenskampf macht Kreativität frei, welche da und dort auch die staatlichen Schulen anspornen kann.

Ich wage den Vergleich als Kleinunternehmer. Da gilt: Konkurrenz belebt. Ich muss zu Gunsten neuer Kunden Herausforderungen der Konkurrenz ernst nehmen und selber besser werden, wenn ich überleben will. Nutzniesser davon ist mein Kunde.

So ist es doch auch bei den Schulen. Alle Mittelschullehrerinnen und -lehrer, ob staatlich oder nichtstaatlich angestellt, sollten auf die gegenseitigen Erneuerungsimpulse achten, die guten aufnehmen und sie zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler umsetzen, anstatt ihre Energie für Jobsicherung zu verpuffen. Hier gilt auch der Wettbewerb.

Da ist noch ein weiterer heikler Punkt. In nichtstaatlichen Schulen wird die emotionale, soziale, körperliche und religiöse Dimension in der Bildung junger Menschen in verstärktem Mass einbezogen. Es wird nicht nur Verstand und Vernunft geschult, sondern auch grosses Gewicht auf die Sozialkompetenz, das Musische und das Kreative gelegt. Dass die erwähnte religiöse Dimension da und dort nicht auf Sympathie stösst, haben wir in vielen Voten gehört. Dies ist ein Grund, Paragraf 37 zu streichen.

Emy Lalli und Willy Spieler haben aus der Festschrift von Regierungsrat Ernst Buschor zitiert, eine beachtenswerte Passage. Wie das mit Zitaten so ist, man nimmt das, was passt. Ich habe es auch so gemacht. Ich nehme den ersten Teil dieses Abschnitts. Da schreibt Regierungsrat Ernst Buschor: «In unserem stark auf christlichem Fundament aufbauenden Staat spielt das Christentum eine Schlüsselrolle. Das Fundament wird jedoch durch die Abnahme der praktizierenden Personen christlichen Glaubens der beiden grössten Konfessionen geschwächt. Heute sind es immerhin noch zwei Drittel der zürcherischen Bevölkerung, die den beiden Kirchen angehören. Die Tendenz verstärkt sich dahingehend, dass der heutige Religionsunterricht ausge-

weitert wird und zukünftig nicht mehr speziell der christliche Glaube im Zentrum steht, sondern allgemeine Informationen über Religionen vermittelt werden.» Das sagt unser Bildungsdirektor, der von Willy Spieler so drangekommen ist. Dann kommt Ihre Version.

Die staatlichen Schulen haben den Religionsunterricht längst der geschwächten Basis angepasst. Ich weiss, wovon ich rede. Ich war 20 Jahre Kirchenpfleger. Gerade deshalb können wir getrost die wenigen nichtstaatlichen Schulen, bei denen der christliche Glaube noch im Zentrum steht, teilweise finanziell mittragen. Ich stehe zu diesem christlichen Glauben und meine, dass die Kann-Formulierung gut ist. Es gibt Schülerinnen und Schüler, bei denen gerade diese... (Die Redezeit ist abgelaufen).

Thomas Büchi (Grüne, Zürich): Wenn man der Debatte zuhört, die mehrheitlich von Gegnern des Paragrafen 37 geführt worden ist, könnte man den Eindruck erhalten, dass die in Frage stehenden Mittelschulen bis jetzt vom Staat nicht unterstützt worden sind. Dem ist nicht so. Wenn ich immer das grosse Klagelied höre über diese Mittel, die wir im Gesetz mit einer Kann-Formulierung, nicht mit einer Muss-Formulierung, festschreiben, könnte man meinen, diese Mittel würden dann den staatlichen Mittelschulen fehlen. Dem ist nicht so, wir geben ihnen nicht mehr. Ich erinnere daran, dass der Regierungsrat, dem gewisse Parteien sonst so blind folgen, hier nicht die Kann-Formulierung, sondern den Grundsatz hingeschrieben hat, dass private Mittelschulen bis zu einem Drittel unterstützt werden. Die Kommission ist bereits einen grossen Schritt zurückgekommen. Wir sprechen hier von einer Flexibilisierung im Hinblick auf ein für die Schülerinnen und Schüler sinnvolles Angebot, die das Angebot und die Leistung auch privater Mittelschulen honorieren kann.

Es ist auch nicht so, dass wir hineinschreiben: «Die christlichen Mittelschulen...» Auch werden schon gar nicht die reformierten und katholischen Schulen damit unterstützt. Wir haben im Kanton drei oder vier private, die konfessionell gebunden sind. Ich habe damit wie Hansruedi Hartmann überhaupt keine Mühe. Ich lese, dass ein Seminar Unterstrass es verantwortet, diese Schule einmal eine Woche lang von den Schülerinnen und Schülern führen zu lassen. Das hätte ich mir gewünscht. Ich glaube, auch Christoph Mörgeli und mir hätte es nicht schlecht getan, das an einem staatlichen Gymnasium zu erleben. Ich kann mir nicht vorstellen, dass es einen staatlichen Rektor gibt, der diesen Mut aufbringt wie Jürg Schoch, Rektor des Seminars Unterstrass. Das sind Bildungsangebote. Da wird es mir schlecht, wenn ich ein Votum eines blitzgescheiten Typen wie Christoph Mörgeli höre, der sagt, Bildung

finde in den staatlichen Mittelschulen statt, die für alle offen seien. Wir wissen dann, das sind die Gescheiten.

Diese Gesellschaft krankt nicht an den Gescheiten, sondern an denen, die das Herz nicht am rechten Fleck haben. Wie wollen wir hier bestimmen, was Bildung ist? Ich bin seit 25 Jahren in diesem Beruf. Ich kann Ihnen eines sagen: Wahre Bildung ist immer noch ein Gottesgeschenk und ein Wunder, wenn sie passiert.

Gehen wir zurück zu diesem einfachen Paragrafen, der nicht mehr will als zu sagen, dass der Staat Schulen unterstützen kann, die in einem ganz engen Geflecht von Bestimmung auch zu dieser Reife und Maturität führen. Ist denn das ein solcher SchicksalsParagraf?

Noch einmal: Diese Schulen werden unterstützt. Wir alle wissen, wenn sie ab morgen nicht mehr unterstützt werden sollten, müssten sie die Tore schliessen. Wir wollen nicht nur private Schulen, die sich nur die Grossverdiener leisten können, ganz sicher nicht! Deshalb habe ich Mühe, wenn das mit der Frage der Stipendien verknüpft wird. Das sind zwei verschiedene Finanzstränge, die wir nicht in einen Topf werfen müssen.

Willy Spieler hat das Glück gehabt, bereits unter den Kommissionsmitgliedern sprechen zu dürfen. Ich mag ihm das gönnen. Trotzdem habe ich bedauert, dass er hier wirklich aus der Mottenkiste der SP Bildungspolitik zitiert hat. Es ist unbestritten, dass dieser Staat im Umbruch, 1850 unter den Radikalen – den heutigen Freisinnigen, das merkt man ihnen nicht mehr an –, nicht unter der SP, dieses System zu Recht eingeführt hat. Pestalozzi ging es im letzten Jahrhundert darum, allen eine Bildungsmöglichkeit zu schaffen. Diese haben wir nun geschaffen. Das ist nicht mehr das zentrale Problem.

Es ist etwas wie in der Erziehung. Diejenigen, die schon zu den dreijährigen Kindern sagen, ihr seid genial, antiautoritär, jede Schmiererei ist ein Kunstwerk, sind auf dem Holzweg. Da stehe ich dazu. Aber diejenigen, die mit 30 noch so autoritär zu ihren Kindern sind, dass der Sohn errötet und noch in die Hosen macht, wenn er die Freundin daheim vorstellen soll, sind auch auf dem Holzweg. Erziehung liegt darin, seine eigene Haltung ändern zu können. Das ist offenbar das Schwierige. Politisieren liegt vielleicht darin, seine politische Ansichten in einem Staatswesen auch in Bezug auf Bildung ändern zu können. Das scheint das Schwierige zu sein, weil unsere Parteiprogramme das einfach vorschreiben.

Die Grünen haben sich immer klar dafür ausgesprochen, dass letztlich der Bildungsgutschein das Ziel der Bildung im heutigen Staat ist – vielleicht wenn er sich ändert, müssen wir unsere Position überdenken – und die Mündigkeit des Einzelnen zu entscheiden, was für ihn oder für sie die beste Ausbildung ist. Ein kleiner Schritt zu dieser Wahlmöglichkeit ist die Anerkennung der Leistung der privaten Schulen.

Ich bitte Sie deshalb, Paragraph 37 nicht zu streichen und dem moderaten Antrag der Kann-Formulierung bis zu einem Drittel der Schülerpauschale – das ist immer noch zwei Drittel weniger als bei staatlichen Schulen – zuzustimmen.

Peter Stirnemann (SP, Zürich): Auch wenn der Kommissionspräsident Paragraph 37 damit beschönigen wollte, dass der Kantonsrat bestimmen kann, wann Subventionen an private Mittelschulen ausgerichtet werden sollen, ist er ein DolchstossParagraph gegen die staatlichen Mittelschulen. Subventionspauschalen an private Mittelschulen bedeuten weniger Mittel für unsere Schulen, für die staatlichen Mittelschulen, für die Mittelschulen des Volks. Sie glauben doch etwa nicht, dass bei den finanzpolitischen, stark betriebsökonomisch geprägten Vorstellungen des Bildungsdirektors die beabsichtigten Subventionen für Privatschulen zusätzlich zu den Mitteln der Volksmittelschulen entrichtet werden sollen. Dann hätten Sie geflissentlich befangen oder geblendet den ersten Abschnitt auf Seite 15 der Weisung überlesen. Von allen schönen Umschreibungen entkleidet steht dort unter anderem: «Aus finanzpolitischen Gründen drängt sich daher die Weiterführung des faktischen, staatlichen Schulmonopols bei Mittelschulen nicht auf. Privatschulen sind geeignet, den Staat zu entlasten.» Voilà, Thomas Büchi, das ist es. Ihr Lippenbekenntnis für die staatlichen Mittelschulen vor drei Wochen in Ehren, Regierungsrat Ernst Buschor, aber das nehme ich Ihnen nicht ab. Durch neoliberalistisch geprägte finanz- und haushaltpolitische Überlegungen motiviert, schmälern Sie doch den staatlichen Mittelschulen die materielle Basis. Das ist logisch! Thomas Isler hat vor drei Wochen sehr richtig und zutreffend die Fragen gestellt: «Drückt sich der Staat vor dem Ausbau der Mittelschulen? Sollen Aufgaben im Bildungsbereich an Private delegiert werden? Was ist die Konsequenz von Paragraph 37?» Weniger Mittel für das gleiche ausgezeichnete Bildungsangebot unserer Mittelschulen heisst unweigerlich: Zwang zur Einführung des Schulgeldes. Das ist so klar, wie das Amen in der Kirche. Auch wenn der Kommissionspräsident vorhin gesagt hat, das sei nicht im Gesetz festgeschrieben, oder noch nicht. Er hat dann bemerkenswerterweise gesagt, dass man das mit Volksabstimmungen ändern kann. Eben. Mit Paragraph 37 wird der Weg dazu geebnet. Schulgeld an

staatlichen Mittelschulen heisst doch, den Weg bereiten für Eliteschulen. Die staatlichen Mittelschulen wären nicht mehr länger Mittelschulen des Volkes. Sie könnten nicht mehr länger und ausschliesslich dem allgemeinen Bildungsauftrag nachkommen. Die Mittelschulen würden zu Bildungseinrichtungen für Sprösslinge finanzieller Eliten verkommen. Das wäre das Zweiklassensystem der höheren Bildung nach angelsächsisch-amerikanischem Muster. Das wollen wir entschieden nicht! Der allgemeine Bildungsauftrag des Staates, auch auf Mittelschulstufe, nämlich die Gewährleistung und Garantie einer säkularen, humanistischen Bildung, und zwar ohne finanzielle Vorbedingungen, sähe sich einem künstlich erzeugten, ideologisch, weltanschaulich und oder konfessionell geprägten und in zunehmendem Masse auf kommerzielle Ziele ausgerichteten Wettbewerb im Bildungsbereich ausgesetzt. Der Bildungsbereich darf nicht zu einem Markt verkommen, auf dem Spezialbildungen an gut zahlende Eliten feilgeboten werden. Der Bildungsbereich ist kein Profitcenter für Unternehmen, die im Bildungsbereich sogenannte Marktnischen entdeckt haben und dort Gewinnmaximierung mit entsprechendem Bildungsprogramm betreiben wollen und das erst noch gefördert mit staatlichen Subventionen.

Selbstverständlich sollen private Institutionen weltanschaulich und konfessionell ausgerichtete Bildungsangebote bereithalten können. Selbstverständlich braucht es Spezialschulen für Heranwachsende, die die staatlichen Mittelschulen nicht besuchen können. Wer seinem Kind eine spezielle Mittelschulbildung zukommen lassen will, soll dies tun können. Deswegen brauchen aber private Institutionen keine staatlichen Subventionen. Ausbildung wird durch staatliche Stipendien individuell und gezielt gefördert, unabhängig von der besuchten Institution. Wir wehren den Anfängen der Privatisierung und Kommerzialisierung der Mittelschulen. Verteidigen wir unsere staatlichen Mittelschulen und ihren allgemeinen, humanistischen Bildungsauftrag!

Paragraf 37 ist der SchicksalsParagraf des Mittelschulgesetzes. Er ist bedingungslos zu streichen. Durch die Zusatzfrage ist die Meinung des Volkes zu erfragen.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Mit Paragraf 37 wird ein bescheidener Schritt in Richtung Öffnung getan, was richtig ist. Die Formulierung lautet auf «kann». Die Voraussetzungen dazu sind formuliert und müssen streng eingehalten werden. Die Verordnung benötigt auch den Segen des Parlaments. Mit den anerkannten, nichtstaatlichen Mittelschulen spart unser Staat viel Geld. Diese Institutionen haben ihre finanziellen Sorgen. Unser Gebot lautet hier: Das eine tun und das andere nicht lassen. Das heisst, wir unterstützen diese Schulen, damit unser

Kanton auch finanziell profitieren kann. Wir haben vom Kommissionspräsidenten gehört, dass der Kantonsrat als Budgethoheit jederzeit den Finanzhahn zudrehen kann oder nicht.

Die anerkannten, nichtstaatlichen Mittelschulen begrüßen Paragraf 37. Diese Schulen werden heute von vielen Eltern, ehemalige Schülerinnen und Schüler, Freundinnen und Freunde dieser Schulen, moralisch und finanziell unterstützt. Eine überzeugte Trägerschaft ist vorhanden.

Ich bitte Sie, die Subventionen mit der Kann-Formulierung anzunehmen. Sagen wir mit Überzeugung Ja zu Paragraf 37 gemäss Mehrheitsantrag der Kommission! Die polemischen Worte von Willy Spieler sind absurd und demagogisch zugleich. Für mich gehört der Kulturkampf zur Geschichte des 19. Jahrhunderts.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Mir sind in dieser Debatte vier Sachen auf die Nerven gegangen:

Erstens hatte ich den Eindruck, als ob gewisse Leute im Saal und auch Leute von gewissen Schulen der Meinung sind, unsere Kantonsschulen seien unbestrittenermassen die Besten im Land. Dies gilt es herauszustreichen. Dies enerviert mich, weil ich aus einem anderen Kanton bin und weil ich für ein bisschen mehr Selbstbescheidenheit aller Schulen in diesem Land eintrete. Jedenfalls ist mir in meinem Umgang in den letzten 30 Jahren nicht aufgefallen, dass jene Personen, die aus Zürcher Kantonsschulen hervorgegangen sind, sich so wahnsinnig von anderen Menschen abheben.

Zweitens wird immer von Privatisierung gesprochen. Hier geht es nicht darum. Wenn ich der Debatte lausche, habe ich manchmal den Eindruck, es gehe darum zu verhindern, dass im Kanton Zürich fortan amerikanisierte Eliteschulen gefördert würden. Wenn ich schaue, welche Schulen überhaupt in Frage kommen, sind es relativ «biedere, konfessionelle» Schulen, die es seit Jahrzehnten gibt und die vielleicht ein bisschen bedächtiger sind als manche Kantonsschule in diesem Kanton, die etwas eigene Wege gehen, aber nicht als das Nonplusultra einer privatisierten Eliteschule angesehen werden können. Ich bin sogar der Meinung, dass zum Beispiel die katholischen oder protestantischen Schulen, um die es geht, wahrscheinlich in ihrer Zusammensetzung vielleicht weniger Eliteschulen sind, als einige unserer Kantonsgymnasien in der Stadt Zürich. Da wäre ich für etwas mehr Bedächtigkeit.

Drittens: Willy Spieler – und überraschenderweise Willy Spieler –, der uns im Abstimmungskampf über Trennung von Kirche und Staat gewissermassen den Untergang des Sozialstaats verkündet hat, wenn man dieser Trennung zustimmen würde, redet nun plötzlich das grosse Wort

der laizistischen Schulen. Diese Vorlage hat mit dem überhaupt nichts zu tun. Diese Schulen, die konfessionelle Schulen sind, haben dem laizistischen Gebot der Offenheit Genüge zu leisten. Sie leisten diesem Gebot auch Genüge. Wir können nicht mehr 1848 und folgende spielen und so tun, als ob der Kanton Zürich als letzter Kanton gewissermassen die Förderung der privaten Schulen aus religiösen Gründen verhindern müsse. Diese Zeit des Kulturkampfes ist vorbei.

Viertens habe ich heute den Eindruck, wenn man nicht mehr weiterweiss, sagt man, wir müssten die Werte gegen den Markt stützen. Nun kommt jeder dahergelaufene Manager in Davos auch auf die Idee zu sagen, selbstverständlich sei er für eine Globalisierung unter nachhaltiger, wertehaltiger Stützung. Da unterscheiden sich nämlich die Manager nicht so sehr von Bundesrätin Ruth Dreifuss. Nur, diese Debatte hat mit Wert und Mass nicht sehr viel zu tun. Ich bin nicht überzeugt, dass angeblich eine freie Schule so sehr viel wirtschaftsfreundlicher ist als beispielsweise eine Kantonsschule in der Stadt Zürich. Ich bin auch nicht so sicher, dass das in Zukunft so sein soll.

Vergessen wir also, so zu tun, als ob hier gewissermassen die Werte gegen den Markt verteidigt werden müssen, wenn wir die Kann-Vorschrift verhindern wollen. Diese Kann-Formulierung ist gemässigt. Ich bin froh, dass sie auf diese drei Schulen begrenzt ist. Es ist eine Kann-Formulierung, die eine solche bleiben soll. Man kann sich auch fragen, ob das Mittelschulgesetz das richtige Gesetz ist, um diesen Punkt zu legiferieren. Ich bin für eine gewisse Innovation in allen Schulen auf Gymnasialstufe in diesem Kanton. Ich weiss, es gibt Bestrebungen in einzelnen Kantonsschulen, diese Innovationen ernst zu nehmen. In einigen kommen sie weniger, in anderen häufiger vor. Ob die Privatschulen innovativer sind, wird die Geschichte zeigen. Es geht nicht um Konkurrenzkampf per se. Aber es geht um eine etwas grössere Wahlfreiheit. Diese Wahlfreiheit steht unserem Schulsystem gut an. Vielleicht wollen einige etwas bedächtiger Schulen – Privatschulen sind das, die Eliteschulen sind bei uns bekanntermassen immer noch einige kantonale Gymnasien, die auch reichlich... (Die Redezeit ist abgelaufen).

Oskar Bachmann (SVP, Stäfa): Ich gebe Ihnen vorerst meine Interessenbindung bekannt. Ich habe die Matura bei der AKAD gemacht und völlig selber finanziert. Ich habe auch sämtliche Nebenkosten beim Studium an der Universität selber finanziert. Deshalb müsste ich eigentlich für diesen Paragraphen sein. Das bin ich aber gerade aus diesem Grunde nicht. Wer das selber bezahlen kann, soll das auch tun und nicht immer nach Vater Staat rufen. Das war einmal ein liberales Prinzip. Heute Morgen scheint es zu meiner Linken nicht mehr zu funktionieren.

Nach Aussage von privaten, nichtstaatlichen Schulleitern ist dieser Paragraph nicht die Überlebensfrage für sie. Es sei denn, man kopple ihn – Thomas Büchi hat das angesprochen – mit der Stipendienfrage. Das wäre natürlich völlig falsch. Ich bin der Ansicht, dass jeder junge Mensch zu einer guten Ausbildung kommen soll, notfalls auch mit Stipendium; meiner Ansicht nach aber in jedem Fall rückzahlbar. Thomas Isler hat es letzten Montag richtig ausgedrückt: «Wir brauchen die besten Mittelschulen». Ich fahre aber weiter: Wir brauchen dazu nicht unbedingt mehr Mittelschülerinnen und Mittelschüler. In Industrie, Gewerbe und Dienstleistung brauchen wir auch gute Leute für unsere Lehren. Diese Lehren bezahlen zum grossen Teil wir Lehrmeister mit teurem Geld, aber auch der Staat, Herr Buschor, dem jetzt die Berufsbildung auch angehängt ist, braucht sein Geld dazu. Deshalb sollten wir mit diesen Geldern etwas sorgfältiger umgehen und nicht jeden Montag nur wenige Wochen nach der Budgetdebatte, in der alles nach Finanzhaushalt geschrien hat, diese Gelder vermehrt ausgeben und zusätzliche Staatsaufgaben finanzieren wollen.

Wenn man von Konkurrenz spricht, sehen Sie sich einmal die Ausschreibung über die Mittelschulen an. Diese brauchten im neuen Jahr in der Zeitung zwei Doppelseiten. Wir haben ungefähr 30 Schulen im Angebot. Wer hier nicht seine Begabung und seine Schule findet, der soll sie selber finanzieren. Wenn der Bildungsdirektor von Benchmarking für staatliche Mittelschulen spricht, gibt er insgeheim zu, dass er die staatlichen Schulen schlechter taxiert als die nichtstaatlichen. Dann brauchen wir erst recht das ganze Budget für unsere staatlichen Schulen. Konkurrenz ist ein Wort der Marktwirtschaft und sollte in der Bildungspolitik sparsam angewendet werden. Aber der Graus allen ökonomischen Denkens ist, Wettbewerb mittels Subventionen zu fördern. Das habe ich von einem Nationalökonom nicht gehört, dass man Wettbewerb mittels Subventionen fördert für solche, die bis jetzt die Subventionen gar nicht gebraucht haben, aber schon jeher vom Staat für ausgewiesene Fragen Finanzen, Unterstützung, Investitionen und Geld bekommen haben.

Emy Lalli hat es angetönt. Ich habe die Festschrift von Regierungsrat Ernst Buschor sehr gut gelesen. Sie hat diesen Passus zitiert. Ich habe überhaupt nichts gegen zürcherische Schulen. Aber wenn Regierungsrat Ernst Buschor tatsächlich das umsetzen möchte, braucht es mehrere Dutzend Millionen Franken. Bei all seinem Ideenreichtum, mit dem er immer wieder Schlupflöcher findet, um finanzielle Löcher zu stopfen oder umzulagern, glaube ich doch, dass das bei diesen Beträgen etwas schwieriger werden dürfte.

Mit der Annahme dieses Paragrafen würden Sie die Geister nicht mehr los, die Sie gerufen haben. Lehnen Sie ihn bitte ab.

Lucius Dürr (CVP, Zürich): Die CVP-Fraktion bedauert die verbale Entgleisung von Willy Spieler zutiefst, mit der er Regierungsrat Ernst Buschor unterstellt, er habe in die Mottenkiste gegriffen. Ich denke, Willy Spieler hat selber in die Mottenkiste gegriffen, nämlich in jene des Kulturkampfes. Ich kann das nur so erklären, dass er wahrscheinlich einmal ein Schlüsselerlebnis hatte. Vielleicht wollte ihn sein Vater in ein Kollegium bringen, und er wollte nicht. Das hat ihn bis heute geprägt. Ich weiss es nicht, aber anders kann man sich das nicht erklären. Denn, wenn man lesen kann und die Schrift von Regierungsrat Ernst Buschor wirklich liest, kommt man zum Schluss, dass Regierungsrat Ernst Buschor nichts anderes will als den Wettbewerb dort zu fördern, wo er auch sinnvoll ist: bei der Wertausrichtung einer Schule. Regierungsrat Ernst Buschor sagt in seiner Schrift nicht, man wolle konsequent religiöse Schulen priorisieren, quasi die Entweltlichung der Schulen vorantreiben. Im Gegenteil, er sagt, weil diese Wertausrichtung aus verschiedenen Gründen nicht mehr stattfinden kann, soll man dort, wo es sie gibt, eine gewisse Leistung in Form von Geld erbringen. Das ist alles. Das ist sehr bescheiden.

Der beste Beweis dafür, dass von einer Entweltlichung keine Rede sein kann, sind die CVP und auch die EVP selbst. Ich denke, unsere Kinder gehen mehrheitlich in staatliche Schulen. Es gibt aber auch solche, die andere Schulen wählen. Ich habe zwei Töchter. Die eine geht in die staatliche Mittelschule. Die andere war in der katholischen Sekundarschule und besucht die wertneutrale Berufsschule. Sie sehen, es besteht keine Gefahr, dass das Rad der Geschichte zurückgedreht wird, sondern wir sind der Meinung, der Wettbewerb, zu dem wir uns letzte Woche bekannt haben, soll weiterhin nicht nur unter den staatlichen Schulen gelten, sondern auch zwischen den Schulen. Dazu gehören auch die religiös ausgerichteten Schulen.

Die ganze Geschichte ist ein Akt der Gerechtigkeit. Denken wir daran, dass unser Staat bisher Millionen Franken gespart hat. Es besteht keine Rede davon, dass man nun etwas zurück will. Ich denke, es wäre für die Zukunft angebracht, diesen Schulen wenigstens einen bescheidenen Teil auszurichten, sofern das möglich ist. Dafür haben wir die Kann-Vorschrift. Es wird damit ganz sicher kein Unfug getrieben. Das letzte Wort hat der Kantonsrat.

Ich bitte Sie, Paragraf 37 zuzustimmen. Er ist fair, gerecht und zukunftsgerichtet.

Regina Bapst-Herzog (SP, Zürich): Wie eine Minderheit der SP habe ich die Absicht, Paragraf 37 zu unterstützen, weil ich die Leistung der wenigen privaten Mittelschulen anerkenne, aber auch weil eine allfällige Unterstützung massvoll ist und nur unter strengen Voraussetzungen ausbezahlt wird und nicht zuletzt, weil eine Unterstützung durch das Parlament und das Volk demokratisch kontrollierbar wäre. Erschreckt hat mich die regierungsrätliche Aussage in der Weisung, mit der spekuliert wird, welche Auswirkungen das zahlenmässige Verhältnis von Kantonsschulen zu privaten Mittelschulen hätte. Da steht etwa: «Die Subventionierung von 3000 Gymiplätzen würde unter der Voraussetzung, dass ein bis zwei Kantonsschulen privatisiert würden, kostenneutral.» Diese Aussage hat verständlicherweise grosse Wellen geworfen. Falls sie nur eine Hypothese ist, wäre doch besser darauf verzichtet worden. Damit wurde das Schreckgespenst der Privatisierung der staatlichen Schulen heraufbeschworen. Beim kantonalen Lehrpersonal hat sich Verunsicherung breitgemacht.

Zu den Kosten: Wenn private Mittelschulen eine massvolle Unterstützung bekommen, darf dies auf keinen Fall auf Kosten der staatlichen Kantonsschulen gehen. Ihr Budget ist heute schon äusserst knapp berechnet, so dass die Schulqualität darunter leiden könnte. Falls private Mittelschulen staatliche Gelder bekämen, wären dies für den Staat zu-

sätzliche Kosten. Wenn Sie heute zu Paragraf 37 Ja sagen, müssen Sie auch zu den Folgekosten Ja sagen. Deshalb möchte ich vom Herrn Bildungsdirektor hören, wie er sich zu den Folgekosten des Paragrafen 37 stellt.

Jürg Peyer (FDP, Zürich): Willy Spieler hat heute Klartext gesprochen. Er hat zur Unterstützung seines Standpunkts die halbe Verfassung zitiert wie Freiheit, Demokratie und so weiter. Aber es war nur die eine Hälfte. Die andere Hälfte wie Meinungsfreiheit, konfessionelle Freiheit und Toleranz hat er nicht erwähnt. Für Willy Spieler ist nur die staatliche Schule gut. Nur an der staatlichen Schule werden richtige Grundwerte gelehrt. Herr Spieler, diese Haltung ist zu absolut. Konfessionelle Schulen sind nicht schlecht, nur Ihre Übertreibung war schlecht. Genauso gefährlich ist es, die Idee der staatlichen Schule auf die Spitze zu treiben. Die Geschichte hat das gelehrt. Herr Spieler, es gibt in diesem Land auch Minderheiten, die anders über die Schule denken als Sie oder die Mehrheit dieses Parlaments; Minderheiten, die auch Steuern zahlen. Es gibt auch Minderheiten, die über die optimale Schulausbildung anders denken. Sie haben ein Recht auf Ausbildung. Auch sie sollen eine Matura bestehen können.

Ich möchte betonen, dass das Verständnis für Minderheiten, der Schutz und die Förderung von Minderheiten in unserem Land Tradition haben. Schweizerisch ist nicht nur die staatliche Volksschule, sondern auch das einvernehmliche Zusammenleben von Minderheiten. Wenn wir aber für diese Minderheiten, die über eine optimale Mittelschulausbildung anders denken als die Mehrheit in diesem Saal, etwas tun wollen, müssen wir die privaten Mittelschulen finanziell unterstützen. Mit dem vorliegenden Gesetzestext werden die Grenzen unserer Toleranz eng abgesteckt. Nur die staatlich anerkannten Schulen sollen unterstützt werden. Es bleibt dabei, überall gelten die gleichen Aufnahmebedingungen, die gleichen Lehrpläne, die gleichen Anforderungen an die Matur. Eine solche Unterstützung ist ein Gebot der Gerechtigkeit. Auch die Minderheit der anders Denkenden hat ein Anrecht auf finanzielle Unterstützung des Mittelschulunterrichts. Es geht nicht an, dass Kinder, deren Eltern eine private Schule nicht zahlen können, von einer solchen aus finanziellen Gründen ausgeschlossen bleiben sollen, obwohl diese private Schule ihren speziellen und berechtigten Bedürfnissen entsprechen würde.

Hans-Jacob Heitz (Liberale, Winterthur): Wir haben es gehört, das Bildungswesen ist eine Staatsaufgabe. Das ist eine Frage der Gewichtung unserer Staatsaufgaben und der Prioritäten. Andererseits sagt man, wenn man den Privatschulen etwas zukommen lassen will, müsse man dieselben konsequenterweise ganz herausbrechen und privatisieren. Das ist natürlich ein Zwiespalt gemessen an der Grundidee, dass es sich bei der Bildung um eine Staatsaufgabe handelt. Das ist die Frage: Ist das wirklich in Staat und privat völlig teilbar? Die Privatschulen sind gemessen an der Gesetzesvorlage und den Bildungsabschlüssen, nach denen sie sich auszurichten haben, in der Gestaltung ihrer Lehrpläne und des Unterrichts nicht völlig frei. Sie können nicht ein ganz anderes Unterrichtswesen an den Bildungsmarkt bringen. Andererseits ist die Einbindung privater Institutionen in das Bildungswesen ganz allgemein und von privaten Schulen im Besonderen sicher geeignet, die Identifikation von unserem Bildungswesen und die Eigenverantwortung in diesem Zusammenhang zu fördern. Das ist sicher nicht schlecht. Insofern erachte ich einen gewissen Wettbewerb auch im Bildungswesen nicht etwa als schlecht. Wir haben bei den Fachhochschulen auch private Schulen oder private Teilschulen wie die SIB, die die Fachhochschulen mittragen, mitstützen und insbesondere positiv und aktiv beleben.

Was Jean-Jacques Bertschi zu den Bündner Mittelschulen gesagt hat, kann ich nur bestätigen. Ich war während 15 Jahren Kontrollstelle von zwei bekannten Bündner Mittelschulen und konnte mir also einen vertieften Einblick in das Bündner Schulwesen verschaffen.

Zu Paragraph 37, der, wie mehrmals gesagt worden ist, eine Kann-Formulierung beinhaltet, würde mich interessieren, Herr Bildungsdirektor: Im direkten Konnex zum Begriff «kann» steht unten die Verordnung. Das ist immer unser grosses Problem. Wir und insbesondere die Bürgerschaft werden dann plötzlich mit einer Verordnung konfrontiert, die gelegentlich in der Umsetzung anders daherkommt, als man sich das vorgestellt hat. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie vor diesem Streit, der bezüglich der Alimentierung privater Schulen mittels gewisser Subventionen im Raum steht, das vor dem Hintergrund der effektiven Umsetzung der Verordnung betrachten. Sind die Ängste berechtigt, dass dieses private Instrument durch irgendwelche fundamentalistischen Ströme missbraucht werden könnte, dass denselben noch begegnet werden kann und dass die mutmassliche Praxis der Regierung diesbezüglich für uns transparent ist?

Im Übrigen heisst es so schön – mit diesen Formulierungen habe ich immer etwas Mühe –, dass das Angebot im Interesse des Kantons liegen muss. Wer ist denn der Kanton? Ist das die Regierung, der Bildungsdirektor, sind das die Schüler, die Lehrer, die Eltern oder ist es alles

zusammen? Das lässt auch schon wieder allen denkbaren Möglichkeiten Tür und Angel offen. Ich frage deshalb – wieder vor dem Hintergrund der geäußerten Befürchtungen wegen fundamentalen Strömungen, die hier in unser Bildungswesen einbrechen könnten –, wie Sie das beurteilen, Herr Bildungsdirektor, ob nicht aus Paragraf 37 ein absoluter Rechtsanspruch abgeleitet und vor dem hohen schweizerischen Bundesgericht eingeklagt und dort möglicherweise noch gegen die Grundstimmung in diesem Rat durchgesetzt werden könnte. Das wäre nicht das erste Mal.

Ulrich E. Gut (FDP, Küsnacht): Ich unterstütze Paragraf 37 in der Fassung der Kommissionsmehrheit, aber auch die Zusatzfrage. Diese Entscheidung kann verständlicherweise als Gewissensfrage aufgefasst werden, weshalb wir den Stimmberechtigten die erweiterte Entscheidungsfreiheit einräumen sollten.

Zu Paragraf 37: Als Absolvent einer kantonalen Mittelschule bin ich diesen immer noch verbunden. Zu den Privatschulen habe ich keine Interessenbindung, kenne aber Leute, welche an zürcherischen Privatschulen zur Schule gehen oder unterrichten, sowie auch solche an den kantonalen Mittelschulen. Welche Auswirkungen von Paragraf 37 auf das finanzielle Potenzial der Kantonsschulen zu gewärtigen sind, ist meines Erachtens nicht so einfach vorhersehbar, wie es hier dargestellt worden ist. Wenn Paragraf 37 angenommen wird, wird der Anteil der Bevölkerung, dessen Kinder ohne staatliche Unterstützung eine Mittelschule absolvieren, wesentlich zurückgehen. Das kann man aus radikal-liberaler Sicht bedauern. Aus Sicht der öffentlichen Schule kann man auch einen politischen Vorteil darin erwarten. Weite Teile des Mittelstands und der wohlhabenden Schichten stossen quasi zur Interessengemeinschaft derjenigen, die Nutzen aus dem Mittelschulhaushalt des Kantons ziehen. Zwar wird es wohl zu neuartigen und bildungspolitisch durchaus interessanten Verteilungsdiskussionen zwischen den öffentlichen und den privaten Mittelschulen kommen, in denen übrigens die politische Basis der Kantonsschulen a priori viel zahlreicher sein wird, sowohl bezüglich der Bedeutung für das Schülerinnen- und Schülerpotenzial als auch für die Prioritätensetzung und schliesslich für die Mehrheitsbildung. Der Bildungssektor als Ganzes wird meines Erachtens finanzpolitisch gestärkt.

Zum Laizismus: Gewiss haben die christlichen Konfessionen kein ethisches Monopol. So notwendig eine hohe Gewichtung der Ethik im Mittelschulunterricht ist, so entschieden wäre eine Stärkung konfessioneller Einflüsse auf unser Bildungswesen abzulehnen. Für unsere heutige Vorlage ist aber nicht so sehr die Meinung des Bildungsdirektors

relevant, sondern die tatsächlichen Erfahrungen mit den privaten Mittelschulen im Kanton Zürich. Diesen ist – soweit ich feststellen konnte – nicht der Vorwurf einer engen konfessionellen Pädagogik gemacht worden. So fügen sich denn etwa die Lehrerinnen und Lehrer, die das Seminar Unterstrass absolviert haben als wertvolle Lehrkräfte in die Lehrkörper der staatlichen Volksschulen ein.

Ich erwarte von Paragraph 37 eine Stärkung der Methodenvielfalt und damit auch der Reformen, welche eine Frage des Geldes, aber auch eine Frage des Geistes sind.

Hans Fahrni (EVP, Winterthur): Auch die EVP-Fraktion ist für den Kommissionsantrag und gegen die Streichung. Ich habe mehrfach darauf hingewiesen, wie wertvoll die nichtstaatlichen Mittelschulen für den ganz kleinen Teil von Maturandinnen und Maturanden, die sich für eine solche Schule entscheiden, aber auch für den Staat sind. Sollte Paragraph 37 gestrichen werden, würde sich zum Beispiel das Seminar Unterstrass zwangsläufig von einer Schule für alle zu einer Klassenschule für Vermögende entwickeln. Ich bin nicht der Meinung von Thomas Büchi, dass das Seminar die Tore schliessen müsste. Das Seminar würde überleben, aber es müsste sich den veränderten Rahmenbedingungen anpassen. Immer wieder habe ich hier oder während der Kommissionsarbeit gehört, dass die Streichung von Paragraph 37 überhaupt nicht gegen das Seminar Unterstrass gerichtet ist. Solche Beteuerungen nützen diesem Seminar aber nichts. Tatsache ist, wenn Paragraph 37 wegfällt, wird vor allem dieses Seminar die Auswirkungen zu spüren bekommen.

Willy Spieler unterstellt, dass der Brief an das Seminar Unterstrass, worin steht, dass die Stipendien wegfallen, im Zusammenhang mit diesem Gesetz steht. Es ist aber so, dass die kantonale Stipendien-

kommission den Brief im August 1997 an das Seminar Unterstrass geschickt hat. Die Weisung des Regierungsrates datiert vom Juni 1998. Hier einen Zusammenhang herzustellen, scheint mir unverhältnismässig.

Absolventen und Absolventinnen von einkommensschwächeren Familien werden in Zukunft also bestraft, weil sie nicht mehr aufgenommen werden könnten. Wollen wir das wirklich? Wenn uns die Stärkung und Verbesserung der kantonalen Mittelschule ein Anliegen ist, müssen wir dafür sorgen, dass Paragraf 37 im Gesetz bleibt. Von der vorgesehenen dosierten und kontrollierbaren Unterstützung einiger weniger nicht-staatlichen Impulsschulen werden die kantonalen Mittelschulen in Zukunft vermehrt profitieren können, ohne dabei zu verlieren.

Jürg Trachsel hat erwähnt, dass nicht mehr, sondern bessere Mittelschülerinnen und -schüler ausgebildet werden sollen. Zwischen den Zeilen habe ich gelesen, dass die Besseren immer auch die staatlichen sind. Woher er diese Ideen hat, weiss ich nicht. Sie wurden bis jetzt nicht belegt.

Die Veränderung des Bildungswesens in Richtung Teilprivatisierung wird zunehmen und zum Diskussionsthema werden. Eine dosierte und kontrollierbare Öffnung im Sinne von Paragraf 37 ist ein Bollwerk gegen zu weit gehende Privatisierungsvorstellungen und Deregulierungsforderungen. Gerade die seit Jahrzehnten bestehenden Schulen sind in diesem Umfeld verlässliche Partnerinnen und Partner für alle, denen eine soziale und ganzheitliche Bildung ein Anliegen ist.

Ich bitte Sie dringend, einer zukünftigen Polarisierung im Bildungsbereich keinen Vorschub zu leisten und den Minderheitsantrag zur Streichung dieses Paragrafen abzulehnen.

Regierungsrat Ernst Buschor: Die Diskussion war auch in der Kommission sehr lebhaft und ging in die gleiche Richtung. Vorerst halte ich fest, dass Paragraf 37 richtigerweise in ein Mittelschulgesetz gehört, denn es geht um die Regelung der Mittelschulen, sowohl der staatlichen als auch privater.

Ich habe die Signale bezüglich Stipendienreglement zur Kenntnis genommen. Dieser Weg ist sicher nicht kostenneutral. Er ist meines Erachtens auch etwas halbherzig. Der Schritt, der hier zur Diskussion steht, ist dann eine Konsequenz. Immerhin nehme ich die Signale zur Kenntnis.

Zur Frage der Kosten, die Emy Lalli und Regina Bapst aufgeworfen haben: Im Zeitalter, in dem finanzpolitische Argumentationen sicher zentral sind, kann und muss man diese auch machen. Es handelt sich um 90 Prozent Studierende in staatlichen Schulen und um 10 Prozent in privaten. Ein Verdrängen der staatlichen Schulen ist schlicht undenkbar, weil es zur Aufhebung jeder Schule einen Kantonsratsbeschluss brauchen würde. Ich habe diese Absicht nicht. Zudem würde es bei der Kantonalen Maturitätsschule für Erwachsene sogar eine Gesetzesänderung bedeuten. Ich habe auch diese Absicht nicht. Es geht aber um die Frage, wie das Wachstum verteilt wird. Die Zahl der Mittelschülerinnen und Mittelschüler ist immer noch in einem leichten Anstieg begriffen, übrigens auch die Zahl der Jugendlichen bis ins Jahr 2003. Die staatlichen Mittelschulen sind zum Teil recht belegt. Hier kann man durchaus die Frage, wie sich der Zuwachs verteilt, auf verschiedene Weise lösen. Immerhin, wenn rund 4 Prozent des Wachstums während mehreren Jahren auf private Schulen statt auf staatliche entfallen würde, ist die Sache kompensiert und kostenneutral. Es ergibt sich bereits ein leichter «Gewinn» im budgetären Sinn. Am Anfang allerdings ist es ein Mehraufwand. Mir geht es aber primär, das muss ich unterstreichen, nicht nur um das, aber auch diese Dimension stimmt ein bisschen. Darunter steht – jetzt kommt das doch zum Tragen – auch die Philosophie des *wif!* oder des New Public Managements, indem der Staat in Zukunft vermehrt nicht nur die Rolle des Versorgers wahrnimmt, sondern auch des Gewährleisters der Aufgabenerfüllung. Der Staat gewährleistet eine gleichwertige Aufgabenerfüllung durch Private und, Oskar Bachmann, er subventioniert sie dann sogar, weil er dadurch Wettbewerbselemente zwischen staatlichen und privaten selbst mit Subventionen zum Tragen bringt. Würde man Ihr Modell zu Ende denken, müsste man wieder das Schulgeld einführen. Das wollen wir heute nicht.

Es ist also eine Gleichstellung, wenigstens teilweise. Der Staat gewährleistet ein breiteres Spektrum von Schulen, ähnlich wie bei anderen Aufgaben. Er gewährleistet auch einen Flughafenbetrieb. Er gewährleistet vieles, das er nicht mehr selber macht. Ich komme auf den Aspekt des Wettbewerbs nochmals zu sprechen.

Es geht um eine Gewährleistung im Rahmen von Toleranz, Demokratie und einer gewissen Solidarität. Die Beispiele der Schweiz in Bern, Graubünden und Zug zeigen, dass damit das staatliche Gleichgewicht nicht aus den Angeln gehoben worden ist, in keinem dieser drei Kantone, die viel mehr subventionieren, als wir das beabsichtigen.

Ich erwähne auch ein Beispiel ausserhalb des Landes, nämlich Holland, das heute zwei Drittel konfessionelle Schulen selbst auf Volksschulstufe hat. Es rangiert übrigens in den internationalen TIMMS-Tests vor

uns; ein Land, das bewusst Wettbewerb pflegt. Ich will das auf Primar-
schulstufe nicht. Über die Oberstufe werden wir im Rahmen der Volks-
schulgesetzgebung reden. Der Wettbewerb spielt offensichtlich nicht
nur zum Nachteil. Ich habe Ihnen letzthin aus der Botschaft des Bun-
desrates zitiert. Der Bund will den Wettbewerb unter den Hochschulen
und Fachhochschulen verstärken, weil er sich dadurch Vorteile und
keine Schwächung der Qualität verspricht. Das sind Entwicklungen, die
in anderen Ländern und zum Teil auch in der Schweiz mit Vorteil be-
trieben werden.

Ich will eine hohe Toleranz. Dazu, Willy Spieler, will ich weder katho-
lische noch protestantische Schulen. Es können z. B. auch jüdische sein.
In Holland sind es zum Teil sogar islamische Schulen. Wir wollen eine
Toleranz der religiös ausgerichteten Schulen – diese gilt selbstverständ-
lich auch für die Staatsschulen –, soweit sie auf dem Boden der Tole-
ranz, Demokratie und Rechtstaatlichkeit stehen. Ich habe das deutlich
gesagt. Das soll die Staatsschule auch sein. Im Übrigen wird das deut-
lich, wenn wir den Lehrplan betrachten. Gerade in der Maturitätsreform
haben wir dieses Prinzip klar gewahrt. Wenn aber Eltern – aus welchen
Gründen auch immer – eine Ausrichtung in eine solche Richtung in die-
sen Formen wollen, soll man es ihnen gewährleisten. Ich glaube, die
Frage der Mündigkeit der Eltern und der Jugendlichen ist hier deutlich
unterstrichen worden. Das sollten wir tolerieren können.

Zu Willy Spieler, ich bin auch für Freiheit, Gleichheit und Brüderlich-
keit. Die Diskussion der Französischen Revolution ist doch etwas weit
her. Unterdessen sind einige Dinge geschehen. Wir sollten auf dem Bo-
den der Gegenwart diskutieren. Ich bin weder ein hartnäckiger Neoli-
beraler, noch ein Konfessionalist. Beides wirft man mir vor. Es reimt
sich aber gegenseitig überhaupt nicht, denn wenn ich das eine wäre,
könnte ich das andere nicht sein. Ich behaupte, dass ich ein Realist bin,
der mitten in diesen Möglichkeiten neue eröffnen will. Es ist deshalb,
Herr Trachsel, auch kein Etatismus, wenn man private Schulen unter-
stützt. Es ergibt sich aus dem Modell einer offenen und freien Gewähr-
leistungsfunktion des Staates.

Nun zu einigen konkreten Fragen: Es ist mir klar, dass das Ziel eine
Maturitätsquote in der Grössenordnung um 20 Prozent bleiben soll. Wir
haben keinen Numerus clausus. Alle, die die Aufnahmeprüfung beste-
hen, können in eine staatliche, allenfalls in eine private Schule gehen.
Die Frage, ob diese Quote steigt oder fällt, wird nicht an den Gymnasien
entschieden. Sie wird massgeblich davon abhängen, ob es gelingt, die
Attraktivität der Berufslehre entsprechend zu steigern und den Weg der
Berufsmatura entsprechend auszubauen. Hier sind noch Anstrengungen
nötig.

Im Übrigen hat nicht das Globalbudget bewirkt, dass der effektive Eintritt in die Schule stark zugenommen hat. Die Quote derjenigen, die nicht eintreten können, ist sogar in der Zeit des Globalbudgets mit Schülerpauschale leicht angestiegen. Wir wollen keine Verschlechterung der Mittelschulen. Ich teile das. Das will sicher niemand. Es ist aber, das wurde hier unterstrichen, ein durchaus wertvoller Benchmark, zuweilen aus Privatschulen Anregungen und Vorstellungen zu erhalten. Wir würden Schulen, die subventioniert sind, durchaus in den Bereich des Benchmarkings einbeziehen. Die Qualitätssicherung liegt uns am Herzen. Ich gebe Oskar Bachmann recht, dass die Noten unbrauchbar sind für ein solches Benchmarking. Ich habe einige Ausführungen dazu gemacht. Ich bin überzeugt, dass uns die privaten Schulen bei einem Einbezug in das Benchmarking – sie sind bereit, das zu tun – wertvolle Impulse geben werden. Im Übrigen sind sie gut überwacht, sowohl von der eidgenössischen wie von der kantonalen Maturitätskommission.

Zum Verfahren: Wir werden in einem ersten Schritt das Mittelschulgesetz in Kraft setzen, ohne freie Schulwahl und ohne – wenn das bewilligt wird – Subventionen an private Schulträger. In einem zweiten Schritt werden wir die freie Schulwahl regeln. Das setzt bestimmte Anforderungen bezüglich Prüfung und Verfahren voraus. Wir werden erst in einem dritten Schritt – wenn Sie das beschliessen – ein Statut für die Subventionierung im Sinne von Paragraph 37 für private Schulen schaffen. Dieses Statut wird so sein, dass Einstieg und Qualität gleichwertig sein müssen, um es überhaupt zu realisieren. Zweitens, das unterstreiche ich Hans-Jacob Heitz gegenüber, wollen wir keine Kostenanteile, die einen Rechtsanspruch auf Gelder begründen, sondern wir wollen ausdrücklich Beiträge, das heisst Leistungen, die den Gerichten bezüglich der Gewährleistung als Rechtsanspruch entzogen sind. Es sind Beiträge, damit wir hier nicht die Beweislast im Falle der Ablehnung umkehren. Ich habe das in der Kommission sehr deutlich erwähnt. Dies ist die Stufe drei, wenn Sie sie bewilligen, die wir leisten werden. Eine Stufe drei, die mit einer genehmigungspflichtigen Verordnung durch dieses Parlament läuft, die dann das ermöglichen würde.

Nochmals, wir wollen klar säkulare Schulen. Wir wollen Eltern und mündigen Jugendlichen eine liberale, aber bescheidene Unterstützung gewähren. Wir wollen nicht nur selber mit Schulleistungen versorgen, sondern auch Gewährleistung mit bescheidener Subvention machen. Ihnen obliegt der Entscheid. Bitte seien Sie mutig! Es geht hier nicht um Kulturkampf.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Da die Rednerliste geschlossen ist, hat Ruedi Keller das Wort für eine persönliche Erklärung.

Ruedi Keller (SP, Hochfelden): Ich erkläre, dass ich persönlich ein Wort im Votum von Regierungsrat Ernst Buschor nicht genau verstanden habe, nämlich das Wort «heute». Sie haben gesagt: «Wir wollen heute kein Mittelschulgeld einführen.» Interpretiere ich Sie richtig, dass das «heute» gilt, solange Sie Bildungsdirektor sind?

Regierungsrat Ernst Buschor: Ich habe keinerlei Absichten, ein solches einzuführen. Ich wollte das nur etwas ironisch sagen. Es ist kein Mittelschulgeld geplant.

Peter Aisslinger (FDP, Zürich): Ich danke Hans Fahrni und seinen Mitunterzeichnern für den Rückzug der beiden Minderheitsanträge. Das erleichtert uns die Sache in der Abstimmung.

Ich weise darauf hin – das steht nicht in Paragraf 37, sondern in Paragraf 40 –, dass die Verordnung, die die einzelnen Ausführungsbestimmungen zu Paragraf 37 beinhaltet, vom Kantonsrat genehmigt werden muss. Wir werden noch eine weitere Bremse haben, wenn wir mit den Ausführungsbestimmungen nicht einverstanden wären. Beachten Sie diesen Teil.

Zur Frage der Subventionen an die Schülerinnen und Schüler: Diese Mittel gehen an die Privatschulen. Diese haben ein schulinternes Stipendienwesen aufzubauen, so dass die staatlichen Stipendien nicht zusätzlich oder kumulativ ausgeschüttet werden können.

Ich hoffe, dass wir mit den letzten Paragrafen so rasch zu Ende kommen, dass wir heute das Gesetz in erster Lesung verabschieden können, damit wir im Juni in die Volksabstimmung gehen können.

Unterstützen Sie bitte die vorliegende Kommissionsfassung zu Paragraf 37.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 107 : 49 Stimmen, Paragraf 37 in der Vorlage zu belassen.

Eventualminderheitsantrag Emy Lalli, Charles Spillmann, Chantal Galladé und Ruedi Keller, falls § 37 nicht gestrichen wird:

Der Kanton kann an nichtstaatliche Mittelschulen mit schweizerisch anerkannten Abschlüssen für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Zürich pauschale Subventionen bis höchstens zwanzig

Prozent der Kosten für Schülerinnen und Schüler an staatlichen Schulen ausrichten. Voraussetzung ist, dass sie die Vorgaben für die staatlichen Mittelschulen einhalten, das Angebot im Interesse des Kantons liegt, für die Lehrpersonen und das administrative Personal die gleichen Anstellungsbedingungen wie an den staatlichen Schulen gelten und der Gewinn aus den subventionierten Leistungen eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals nicht übersteigt.

Emy Lalli (SP, Zürich): Die Mehrheit dieses Parlaments hat entschieden, dass die privaten Mittelschulen unter gewissen Bedingungen Subventionen bis zu einem Drittel der Kosten für Schülerinnen und Schüler bekommen. Paragraf 37 ist nun Bestandteil dieses Gesetzes. Mit unserem Minderheitsantrag verlangen wir, dass

- 1. diejenigen Schulen, welche in den Genuss der Subventionen kommen, höchstens 20 Prozent der Kosten erhalten,*
- 2. die Anstellungsbedingungen für die Lehrpersonen und das administrative Personal gleich sind wie an den staatlichen Schulen,*
- 3. die Schulen auf keinen Fall gewinnorientierte sein dürfen.*

Die öffentlichen Schulen sind in verschiedener Hinsicht in ihrer Handlungsfreiheit an Bedingungen gebunden, die für die privaten Schulen zum Teil nicht gelten, so bei den Anstellungsbedingungen. Das Seminar Unterstrass bezahlt seinen Lehrerinnen und Lehrern 20 Prozent weniger Lohn als eine staatliche Schule. Dieser Spielraum ist auch mit der Subventionierung für die privaten Schulen noch möglich. Staatliche Schulen haben diese Möglichkeit nicht. Sie müssen sich an das Lehrerbessoldungsgesetz halten. Wenn schon Subventionierung, müssten die Spiesse für staatliche wie private Schulen gleich lang sein.

Es darf nicht sein, dass eine gewinnorientierte, nichtstaatliche Schule mit staatlichen Mitteln unterstützt wird. Darum muss dies im Gesetz verankert werden.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Peter Aisslinger (FDP, Zürich): Die Mehrheit der Kommission macht Ihnen beliebt, den Eventualminderheitsantrag abzulehnen. Die erste Forderung nach 20 Prozent ist seine Handelbarkeit. Das wäre der Basar, ob man etwas weniger oder mehr gibt. Die Kommissionsmehrheit hat sich klar für einen Drittel ausgesprochen. Zweitens, die Vorschriften, die Emy Lalli bezüglich der Anstellungsbedingungen für die privaten Mittelschulen einführen will, haben zur Folge, dass dort höhere Löhne

ausbezahlt werden müssten. Es liegt sicher nicht im Interesse des Staates, hier Vorschriften zu erlassen, wie andere Schulen zu anderen Bedingungen mit ihrem Personal arbeiten. Das ist Sache der Schule. Der dritte Punkt ist der, dass das Problem der Gewinnorientierung insofern zu beachten ist, dass eine Aktiengesellschaft gar nicht bestehen kann, wenn sie keine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals erzielen kann. Es soll keine übermässige Gewinnorientierung im Sinne einer grossen Rendite vorhanden sein. Wenn aber eine Aktiengesellschaft die Trägerschaft einer privaten Mittelschule übernimmt, soll sie mindestens auch die Vorschriften der angemessenen Verzinsung durchsetzen können.

Deshalb sind alle Bereiche des Minderheitsantrags abzulehnen. Ich bitte Sie, auf eine weitere Diskussion zu verzichten, damit wir heute durchkommen.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Wir sind wieder an einem etwas heiklen Punkt angelangt, nämlich der Frage, inwieweit Anstellungsbedingungen von Lehrern in einem Gesetz oder in einem Gesamtarbeitsvertrag geregelt werden sollen. An sich habe ich nichts gegen das Anliegen von Emy Lalli. Das Problem ist aber, nach dem Schrittwechsel weg vom Beamtentum hin zu einem privatwirtschaftlich orientierten Personalgesetz, das nun gilt, wieweit das gesamte Lohngefüge des Kantons künftig gesetzlich geregelt ist oder inwieweit gesamtarbeitsvertragliche Regelungen greifen werden. Sie haben mit einem gewissen Interesse feststellen können, dass zum Beispiel im Bereich des ZVV ein Schrittwechsel in Richtung gesamtarbeitsvertragliche Lösungen im Gang ist. Das ist ein Ausfluss der neuen personalrechtlichen Situation. Ich könnte mir sehr gut vorstellen, dass das Anliegen von Emy Lalli im Rahmen eines auszuhandelnden Gesamtarbeitsvertrags zu normieren ist, soweit die betroffenen Kreise tatsächlich an einem solchen Gesamtarbeitsvertrag interessiert sein werden. Ich halte es aber nicht für möglich, heute gewissermassen auf gesetzlicher Stufe vorzuspüren.

Regierungsrat Ernst Buschor: Wenn wir die Subventionen senken und dann alle Auflagen des staatlichen Personals machen wollen, ist das sicher problematisch. Ich halte fest, dass wir in den Subventionsauflagen die Qualifikationsanforderungen an das Lehrpersonal festhalten werden. Diese Qualifikationen müssen erfüllt werden. Wenn 90 Prozent des Schulsystems von staatlichen Trägern gestellt wird, wird immerhin ein gewisser Wettbewerbsdruck jetzt in umgekehrter Richtung auf die privaten Schulen bestehen.

Ich habe auch in der Kommission erklärt, dass wir einen Gewinnausschuss bei allfälligen Trägern verlangen und im Falle übermässiger Gewinne Subventionskürzungen vornehmen werden. Mit einer Mittelschule viel Geld zu verdienen, ist aber sehr schwierig bis unwahrscheinlich.

Abstimmung

Der Antrag der Kommission wird dem Eventualminderheitsantrag Emy Lalli gegenübergestellt. Der Kantonsrat stimmt mit 116 : 23 Stimmen dem Antrag der Kommission zu.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

4. Teil: Rechtspflege

§ 39, Rekurs

Peter Aisslinger (FDP, Zürich): Hier geht es um die Instanz für Rekursentscheide. Das ist die neugeschaffene Schulrekurskommission, an welche Rekurse weitergezogen werden können. Sie ist auf der Ebene des Bildungsrates mit jenem Gesetz eingeführt worden. Bei nichtstaatlichen Mittelschulen gibt es auch eine Rekurskommission. Die Beschlüsse, die dorthin weitergezogen werden können, wird der Bildungsrat bezeichnen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

5. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§§ 40 bis 42

Peter Aisslinger (FDP, Zürich): Paragraf 40, die Genehmigungspflicht des Kantonsrates zu den Ausführungsbestimmungen der Verordnung von Paragraf 37 ist sehr wichtig. Die restliche Verordnung wird durch den Regierungsrat erlassen.

Aufgehoben werden die bisherigen Gesetze über die Kantonsschule Zürcher Oberland, das Gesetz über die Errichtung weiterer Mittelschulen, das Gesetz betreffend die Übernahme der Töcherschule der Stadt Zürich durch den Staat sowie der Mädchenschule Winterthur. Das sind alles Gesetze, die mittlerweile obsolet geworden sind.

In Paragraf 42 ist unter anderem das Verwaltungsrechtspflegegesetz zu ändern. Da gibt es einen Zusatz, der nachher mit einem Antrag von SP-Seite bekämpft wird, nämlich, dass die Zulassungsentscheide einschliesslich der Zulassungsbeschränkungen hier aufgenommen werden.

Das Problem ist, dass diese Zulassungsbeschränkungen eigentlich ins Universitätsgesetz respektive in die Folgeerscheinungen des Universitätsgesetzes gehören. Sie sind aber dort vergessen worden. Ob sie nun hier oder im nächsten Änderungsantrag der Regierung für ein Gesetz im Bildungsbereich eingefügt werden, ist eigentlich unergiebig. Wir meinen, es kann hier korrigiert werden. Zulassungsentscheide und Zulassungsbeschränkungsentscheide können an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Letzter Punkt: Das Unterrichtsgesetz wird um sämtliche Paragraphen entlastet, die sich bisher mit den Mittelschulen befasst haben. Ich verzichte darauf, einzelne Paragraphen besonders zu erwähnen.

Ich bitte Sie, auch dem Teil 5, Schluss- und Übergangsbestimmungen, zuzustimmen.

§ 40, Verordnung

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 41, Aufhebung des bisherigen Rechts

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*§ 42, Änderung des bisherigen Rechts**a) das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959*

Emy Lalli (SP, Zürich): Eigentlich handelt es sich hierbei nicht um ein Thema des Mittelschulgesetzes, sondern, diese Änderung hätte – wenn überhaupt – Thema der Revision des Universitätsgesetzes sein müssen. In Paragraf 43 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes werden diejenigen Fälle von Entscheidungen der Regierung aufgezählt, welche nicht an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden können. Es ist richtig, dass Promotionen, Aufnahmeprüfungen und so weiter von der Prüfung durch das Verwaltungsgericht ausgeschlossen sind, denn dabei handelt es sich weitgehend um Ermessensentscheide. Ausserdem besteht eine verwaltungsinterne Weiterzugsmöglichkeit, nämlich die Beurteilung durch die neue Schulrekurskommission der Bildungsdirektion. Zusätzlich hat die Regierung in die Revision des Mittelschulgesetzes noch die Bestimmung aufgenommen, auch Zulassungsbeschränkungen – gemeint ist damit die Zulassung zu den Hochschulen, gegebenenfalls auch zu den Mittelschulen – seien von der verwaltungsrechtlichen Prüfung ausgeschlossen. Dies ist unhaltbar. Es würde dazu führen, dass die Regierung gestützt auf das neue Universitätsgesetz Zulassungsbeschränkungen einführen könnte, ohne dass eine rechtliche Prüfung derselben möglich ist. Selbstverständlich besteht auch keine verwaltungsinterne Rekursinstanz, da es sich um Entscheidungen der Regierung handelt. Die Bildungsdirektion wird einwenden, man könne solche Entscheide an das Bundesgericht weiterziehen. Das ist zwar richtig, aber das Bundesgericht kann nur eine sehr beschränkte Prüfung vornehmen, nämlich die willkürliche Anwendung von kantonalem Recht. Dies ist beim Verwaltungsgericht anders. Es kann den Entscheid auf seine Rechtmässigkeit überprüfen. Die Kommissionsmitglieder wurden zwar mittels einem Schreiben über diesen Zusatz informiert, doch in der Kommission selbst wurde über diese Änderung nie diskutiert, da sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Mittelschulgesetz steht.

Wir halten dieses Vorgehen der Bildungsdirektion nicht für ganz korrekt. Bei der Revision des Universitätsgesetzes wurde diese Änderung nicht eingeführt und erst jetzt, nachdem die erste Zulassungsbeschrän-

kung bei der Medizin beim Verwaltungsgericht angefochten worden ist, soll dieser Rechtsweg ausgeschlossen werden. Wir sind der Meinung, auch in dieser Frage sollte die Regierung bereit sein, ihre Entscheide rechtlich überprüfen zu lassen.

Aus diesen Gründen bitten wir Sie, unseren Antrag zu unterstützen.

Peter Aisslinger (FDP, Zürich): Die Ausführung von Emy Lalli sind insofern richtig, als dass materiell dieser Absatz nichts mit dem Mittelschulgesetz zu tun hat. Es ist aber so, dass dies schlicht vergessen worden ist. Es muss einmal nachgetragen werden, denn es war im Kantonsrat unbestritten, dass es sich bei den Fragen um die Zulassungsbeschränkungen eigentlich um wichtige Fragen handelt und dass diese nicht von einer kantonalen Instanz korrigiert werden könnten. Das Gericht könnte einen politischen Entscheid, der vor allem aus finanz- oder kapazitätspolitischen Überlegungen der Universität entstanden ist, nicht korrigieren. Ein Weiterzug an das Bundesgericht ist möglich. Die politische Behörde Kantonsrat in Bezug auf die Finanzen respektive der Regierungsrat in Bezug auf den Entscheid haben das letzte Wort zu sprechen.

Ich bitte Sie, den Antrag von Emy Lalli abzulehnen.

Regierungsrat Ernst Buschor: Emy Lalli hat es richtig gesagt, der Zusatz kam in der Kommission – übrigens mit einem eingehenden, mehrseitigen Schreiben – nicht zur Diskussion. Ausgangspunkt ist der Umstand, dass wir im Gesetz den Begriff «Zulassungsentscheid» verwendet haben. Wir waren der Meinung, dass dieser Begriff auch Zulassungsbeschränkungen für den Numerus clausus einschliesst. Das Verwaltungsgericht hat am 26. August 1998 entschieden, dass der Begriff «Zulassungsentscheid» nicht präzise genug ist. Er müsse präzisiert werden, sonst sei das Gericht zuständig. Ich halte fest, dass auch in der Debatte zum Universitätsgesetz die Meinung klar vertreten wurde, die Anordnung eines Numerus clausus sei ein politischer Entscheid, der einer sorgfältigen politischen Prüfung bedürfe. Dann sollte auch die Opportunitätsprüfung nicht durch ein Gericht nachvollzogen werden. Die Prüfung über Willkür und so weiter, wie sie die staatsrechtliche Beschwerde ermöglicht, bleibt vorbehalten. Das war auch das Ergebnis der kantonsrätlichen Debatte. Das Ganze hat insofern mit Mittelschulen zu tun, als hier über die Frage entschieden wird, ob die Maturität zum Eintritt in eine Studienrichtung mit Numerus clausus erlaubt ist oder nicht.

Ich ersuche Sie, dem Antrag zuzustimmen. Er liegt auf der Debatte des Universitätsgesetzes. Er betrifft auch Maturanden. Er regelt eine klare politische Prüfung des Entscheids betreffend Numerus clausus, wie das der Rat und die Regierung beim Universitätsgesetz gewollt haben.

Abstimmung

Emy Lalli beantragt, in § 43 lit. f in der dritten Zeile die beiden Worte «einschliesslich Zulassungsbeschränkungen» zu streichen. Die Kommission wünscht das nicht. Der Kantonsrat stimmt mit 95 : 47 Stimmen dem Antrag der Kommission zu.

b) das Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Damit ist die Vorlage in erster Lesung durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Redaktionslesung findet in der Regel in vier Wochen statt.

Peter Aisslinger (FDP, Zürich): Sie haben damit in erster Lesung ein absolut neues Gesetz wegweisend und grundlegend verabschiedet. Ich denke, wir haben damit einen Grundstein für das nächste Jahrhundert im Mittelschulbereich gelegt. Ich bitte Sie zu beachten, dass die Kommission Ihnen beantragt, das Gesetz der Volksabstimmung zu unterstellen. Zweitens wird nach der Schlussabstimmung noch die Frage einer Zusatzfrage zu debattieren sein. Diese wird von einer Mehrheit der Kommission begrüsst, eine Minderheit lehnt die Stellung einer Zusatzfrage ab, was uns im März 1999 beschäftigen wird.

Das Geschäft ist erledigt.

Erklärung der SP-Fraktion

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich): Vergangene Woche musste der Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) zu einem ungewöhnlichen Mittel greifen, um den Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) endlich an den Verhandlungstisch zu bringen. Das dienstfreie Fahrpersonal der Verkehrsbetriebe Zürich (VBZ) hatte angekündigt, es würde das diensthabende Fahrpersonal am Mittwoch ab Betriebsbeginn bis um 8 Uhr am Ausfahren hindern.

Die SP-Fraktion protestiert gegen die lange Phase der Gesprächsverweigerung des ZVV. Diese Unkultur gefährdet das Funktionieren des öffentlichen Verkehrs in Stadt und Kanton und missachtet die Würde der Sozialpartner. Der ZVV beeinträchtigt mit seiner sturen Haltung zwei grosse Standortvorteile, die für den Wirtschaftsraum Zürich von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Einerseits geniesst der öffentliche Verkehr von Zürich weltweit einen exzellenten Ruf. Er ist einer der wichtigsten Standortfaktoren für den Wirtschaftsraum Zürich. Das Fahrpersonal der VBZ ist hoch motiviert und garantiert damit das reibungslose Funktionieren von Tram und Bus. Wer einzelne Linien aus dem Gefüge herausbricht, um sie zu privatisieren, beeinträchtigt die Funktionstüchtigkeit des VBZ-Netzes und fügt dem Wirtschaftsstandort Zürich Schaden zu.

Andererseits ist der soziale Friede die wichtigste Grundlage unseres Wohlstandes. Auch er gehört zu den besonderen Standortqualitäten, die der Wirtschaftsraum Zürich auszuweisen hat. Wer ihn durch Gesprächsverweigerung und Entlassungsdrohungen gefährdet, setzt den Wirtschaftsstandort Zürich sträflich aufs Spiel.

Die SP-Fraktion erklärt sich mit dem VBZ-Fahrpersonal solidarisch und unterstützt dessen Forderungen vollumfänglich. Erstens muss raschmöglichst das Gespräch zwischen ZVV und VPOD aufgenommen werden. Zweitens: Entgegen der vertragswidrigen Aussage des ZVV-Direktors in der Neuen Zürcher Zeitung vom 28. Januar 1999, ist die zwischen ZVV und VPOD ausgehandelte Einigung vom 26. Januar 1999 zu erfüllen, wonach «das weitere Vorgehen festzulegen ist, um verbindliche Mindestarbeitsbedingungen für Transportunternehmungen im Gebiet des ZVV auf der Basis der im öffentlichen Verkehr üblichen Anstellungsbedingungen zu vereinbaren.»

Die SP-Fraktion fordert den Regierungsrat auf, alles daran zu setzen, dass zwischen dem ZVV und dem VPOD eine allseits befriedigende Einigung zu Stande kommt, damit der soziale Friede erhalten bleibt und der öffentliche Verkehr gewährleistet bleibt.

Verschiedenes

Sitzungsplanung

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Wir haben heute, wie Sie selber bemerkt haben, nicht das erreicht, was wir erreichen wollten. Wir haben bei den Einzelinitiativen Fristen. Aus diesem Grund werden wir das nächste Mal mit diesen vier Einzelinitiativen beginnen und anschliessend diejenigen Geschäfte behandeln, die heute traktandiert waren, bevor wir zu den anderen Geschäften gemäss Planung vom 8. Februar 1999 weitergehen werden.

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

- **Haltung des Zürcher Regierungsrates zum geplanten neuen multifunktionalen Stadion in der Stadt Zürich**
Anfrage Mario Fehr (SP, Adliswil), Peter Aisslinger (FDP, Zürich) und Georg Schellenberg (SVP, Zell)
- **Altstadtzone Zürich 1, Rekursbehandlung durch den Regierungsrat**
Anfrage Ingrid Schmid (Grüne, Zürich)
- **Schutzentlassung und Abbruch der ehemaligen Militärkaserne und der Polizeikaserne**
Anfrage Peter Weber (Grüne, Wald)
- **Steuererklärung 1999 online**
Anfrage Reto Cavegn (FDP, Oberengstringen)
- **Politik des Regierungsrates betreffend Wohnheime und Werkstätten für Menschen mit einer geistigen Behinderung**
Anfrage Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil a. A.)
- **Flankierende Massnahmen für das «Stadion Zürich»**
Anfrage Anna Maria Riedi (SP, Zürich) und Bettina Volland (SP, Zürich)

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr

Zürich, den 1. Februar 1999

Die Protokollführerin:
Barbara Schellenberg

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 4. März 1999 genehmigt.